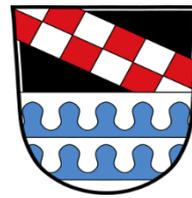


**Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)
zum Vorhaben**

Bebauungsplan „Kollmannseck“

Gemeinde Niederbergkirchen, Landkreis Mühldorf a.Inn

Auftraggeber: Verwaltungsgemeinschaft Rohrbach
Rohrbach 20
84513 Erharting



**Auftragnehmer
und Bearbeitung:** Umwelt-Planungsbüro
Dipl.-Ing. (FH) Alexander Scholz
Straßhäusl 1
84189 Wurmsham



Datum: 17. Juli 2017

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Einleitung	4
1.1 Anlass und Aufgabenstellung	4
1.2 Beschreibung des Untersuchungsgebietes	4
1.2.1 Vorhabensgebiet und Wirkraum	4
1.2.2 Vegetationszusammensetzung und nutzbare Habitatstrukturen für Tierarten	6
1.3 Datengrundlagen	7
1.4 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen	7
2 Projektbezogene Bestandserfassungen	8
2.1 Anlass und Aufgabenstellung	8
2.2 Methodik	8
2.3 Ergebnisse	8
3 Wirkungen des Vorhabens	11
3.1 Baubedingte Wirkfaktoren / Wirkprozesse	11
3.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse	12
3.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse	12
4 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	12
4.1 Maßnahmen zur Vermeidung	12
4.1.1 V-1 Einhaltung eines ausreichenden Abstandes zwischen künftiger Bebauung und nördlichem Waldrand	12
4.1.2 V-2 Wahl geeigneter Leuchtkörper und Verzicht auf Beleuchtung	12
4.1.3 V-3 Zeitliche Beschränkungen zur Baufeldräumung	13
4.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)	13
5 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	13
5.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie	14
5.2 Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie	14
5.2.1 Säugetiere	15
5.2.1.1 Fledermäuse	15

5.2.1.2	Fledermausarten mit möglichen Beeinträchtigungen von Jagd- und Verbundstrukturen.....	15
5.3	Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	18
4.3.1	weit verbreitete und ungefährdete, frei brütende Brutvogelarten der Gehölzlebensräume und der halboffenen Feldflur	19
4.3.2	weit verbreitete und ungefährdete Brutvogelarten mit regelmäßig genutzten Brutstätten.....	21
4.3.3	Nahrungsgäste, deren Brutplätze außerhalb des Wirkraumes des Vorhabens liegen	23
4.3.4	Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)	25
4.3.5	Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>).....	26
6	Fazit	28
7	Literaturverzeichnis	29
Anhang 1	31
A	Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	33
B	Vögel.....	35

Abbildungsverzeichnis:

Abb. 1	Lage des geplanten Baugebietes am östlichen Siedlungsrand von Niederbergkirchen	5
Abb. 2	Bebauungsplan „Kollmannseck“	6
Abb. 3	Revierverteilung der ermittelten Brutvögel im Gebiet sowie Einzelnachweise im UG	9
Abb. 4	Insektenfreundliche LED-Lampen	13

Tabellenverzeichnis:

Tab. 1	Nachgewiesene Vogelarten im UG im Jahr 2017	10
Tab. 2	Fledermausarten mit möglichen Beeinträchtigungen von Jagd- und Verbundstrukturen	15
Tab. 3	Aufstellung der innerhalb ihrer ökologischen Gilden relevanten und zu prüfenden Vogelarten.....	18
Tab. 4	Prüfgruppe der noch häufigeren Vogelarten der Gehölzlebensräume sowie der halboffenen Feldflur	19
Tab. 5	Prüfgruppe der weit verbreiteten und ungefährdeten Brutvogelarten an regelmäßig genutzten Nistplätzen	22
Tab. 6	Nahrungsgäste mit Brutplätzen überwiegend außerhalb des Wirkraums des Vorhabens	23

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Grundlage dieser speziellen artenschutzfachlichen Prüfung sind alle Maßnahmen die im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan „Kollmannseck“ der Gemeinde Niederbergkirchen, Landkreis Mühldorf a.Inn zu erwarten sind. Vorgesehen ist das Vorhaben am nordöstlichen Siedlungsrand der Gemeinde Niederbergkirchen auf den Flurstücken Nrn. 160/6, 160/23, 160/7 und 147/1.

Für eine genaue Darstellung des Vorhabens wird auf die Begründung zum Bebauungsplan „Kollmannseck“ (ARCHITEKTURBÜRO THOMAS SCHWARZENBÖCK, Stand 08.08.2018) mit integrierter Grünordnung (GRÜNFABRIK, Stand 08.08.2018) verwiesen. Diese spezielle artenschutzrechtliche Prüfung zielt auf mögliche Schädigungsverbote für Pflanzenarten oder Schädigungs-, Störungs- oder Tötungsverbote für Tierarten, die aktuell im Wirkraum des Vorhabensgebietes ihre Wuchsstandorte bzw. Lebensstätten besitzen können.

Um den Geltungsbereich des Bebauungsplangebietes bzw. dessen Wirkraum hinsichtlich seiner Lebensraumeignung für diverse Tierarten konkret abschätzen und somit das prüfrelevante Artenspektrum festlegen zu können, fanden im Jahr 2017, im Zeitraum März bis Juni Bestandserfassungen der Vögel mit cursorischer Erfassung der Zauneidechse sowie eine Strukturkartierung zur Erfassung vorhandener Lebensraumstrukturen statt. Eine unter artenschutzfachlichen Gesichtspunkten durchgeführte Strukturkartierung lässt eine Abschätzung auf potentiell vorhandene Fortpflanzungs- oder Ruhestätten planungsrelevanter Tierarten zu.

In der vorliegende saP werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) sowie der „Verantwortungsarten“ nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt. (*Hinweis zu den „Verantwortungsarten“: Diese Regelung wird erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt wird, ist derzeit nicht bekannt*).

Gegebenenfalls werden die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft. Arten, die nach nationalem Recht „streng geschützt“ sind, aber nicht in der Internet-Arbeitshilfe bzw. der saP-Abschichtungsliste aufgeführt sind (gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten), werden im Rahmen der saP nicht behandelt.

1.2 Beschreibung des Untersuchungsgebietes

1.2.1 Vorhabensgebiet und Wirkraum

Das geplante Baugebiet „Kollmannseck“ befindet sich im östlichen Siedlungsgebiet von Niederbergkirchen, westlich des Ortsteils Kollmannseck. Der Geltungsbereich wird im Westen und Norden von Wald, im Osten durch die Gemeindestraße nach Stützing und im Süden durch die Rohrbacher Straße begrenzt. Der vorgesehene Standort des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes stellt eine jüngere Obstwiese sowie eine Grünlandbrache dar.

Innerhalb des Geltungsbereiches des B-Planes oder in angrenzenden Gebieten existieren keine amtlich biotopkartierten Flächen. Das Vorhabensgebiet liegt in der kontinentalen biogeografischen Region, in der naturräumlichen Haupteinheit „Unterbayerisches Hügelland und Isar-Inn-Schotterplatten“ (D65) und hier in der Naturraum-Untereinheit „Tertiärhügelland zwischen Isar und Inn“ (O60-A).



Abb. 1 Lage des geplanten Baugebietes am östlichen Siedlungsrand von Niederbergkirchen

Der zu betrachtende Wirkraum des Vorhabens beschränkt sich auf die Fläche des geplanten Baugebietes. Zusätzliche Lärmimmissionen (v. a. Schall) während der Erschließung und der Bautätigkeit können sich in benachbarte Gebiete verlagern, wodurch sich auch ein vergrößerter Wirkraum ergeben kann.

Durch die optische Störwirkung (Kulissenwirkung) der Gebäude, entsteht ein vergrößerter Wirkraum, der sich in benachbarte Areale der offenen Landschaft bzw. in angrenzende Habitate verlagern kann und ebenfalls Gegenstand der vorliegenden Prüfung ist.

Als Geltungsbereich wird der zeichnerisch dargestellte Bereich nördlich sowie südlich der Rohrbacher Straße verstanden, welche in nachfolgender Prüfung behandelt wird (s. Abb. 2).



Abb. 2 Bebauungsplan „Kollmannseck“
(Quelle: ARCHITEKTURBÜRO SCHWARZENBÖCK, Stand 08.08.2018)

1.2.2 Vegetationszusammensetzung und nutzbare Habitatstrukturen für Tierarten

Im Rahmen der Bearbeitung dieser speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung wurden mehrere Begehungen im Zeitraum Anfang April bis Anfang Juli 2017 zur Erfassung planungsrelevanter Tierarten und einer Einschätzung des Lebensraumpotentials im Gebiet durchgeführt (s. Kap. 2).

Der für das B-Plangebiet vorgesehene Bereich nördlich der Rohrbacher Straße liegt zwischen dem bestehenden Siedlungsrand und einer Waldfläche. Westlich des geplanten Baugebietes grenzt eine jüngere Laub-Mischwaldbestand an. Der nördlich liegende Waldbestand stellt einen Fichten-Altersklassenwald dar. Der Waldrand wird teilweise allerdings durch stattliche Laubbäume (Eichen, Eschen) gebildet. Am Waldsaum grenzt teilweise direkt eine stärker nach Norden geneigte Ackerfläche an. Weiter westlich wurde ein gewisser Abstand zum Wald eingehalten, der sich hauptsächlich als nitrophytischer Altgrasstreifen charakterisiert. Die Fläche selbst stellt eine offensichtlich seit wenigen Jahren aus der Nutzung genommene, artenarme Grünlandbrache dar. Zwischen der Hofstelle „Kollmannseck“ und dem Siedlungsrand wurde ebenfalls in jüngerer Vergangenheit eine Obstwiese angelegt. Die Obstbäume dürften ein Alter von max. 10 Jahren aufweisen. Die Wiese ist artenreicher, wird augenscheinlich nur ein bis zweimal im Jahr gemäht und es wird kein Dünger aufgebracht.

naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

Südlich der Rohrbacher Straße, ebenfalls an den Siedlungsrand angekoppelt, soll ein weiterer Bauplatz für zwei Gebäude mit Garagen entstehen. Diese Fläche stellt eine eher extensiv genutzte, nach Süden geneigte Grünlandfläche dar. Im Osten schließen Ackerflächen an.

Der mit älteren Bäumen bestandene Waldrand stellt eine Leitstruktur sowie mit einzelnen älteren Bäumen auch Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse dar. Die Grünlandbrache wie auch die Obstwiese dienen diversen Artengruppen derzeit hauptsächlich als Nahrungssuchgebiet. Speziell im besiedelten Bereich brütende Vogelarten nutzen diese Flächen zur Nahrungssuche. Die südexponierte Wiesenfläche südlich der Rohrbacher Straße ist aufgrund des gewissen höheren Pflanzenarten-Anteils als Nahrungsfläche von Bedeutung.

Die Ackerflächen im Umgriff des untersuchten Gebietes können von den typischen Feldvogelarten besiedelt werden. Die Ergebnisse der Bestandserfassungen im Jahr 2017 geben weitere Hinweise auf die Lebensraumausstattung im Gebiet (s. Kap. 2).

1.3 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Artenschutzkartierung TK-Blatt 7641 (BAYER. LANDESAMT FÜR UMWELT, Stand 30.10.2009)
- Luftbilder, Topografische Karten
- Fachliteratur mit Verbreitungskarten (vgl. Literaturverzeichnis)
- Internet-Arbeitshilfe (saP), LFU Bayern
- Verbreitungskarten der FFH-Arten Deutschlands (Nationaler Bericht – Bewertung der FFH-Arten Deutschlands BFN 2007).
- Erhaltungszustand der Populationen der FFH-Arten der kontinentalen biogeografischen Region (Nationaler Bericht – Bewertung der FFH Arten Deutschlands BFN 2007)
- Ergebnisse der Strukturkartierung 2017 (eigene Erhebungen)
- Ergebnisse der avifaunistischen Kartierung 2017 (eigene Erhebungen)
- Begründung zum Bebauungsplan „Kollmannseck“ mit integrierter Grünordnung (ARCHITEKTURBÜRO THOMAS SCHWARZENBÖCK, GRÜNFABRIK, Stand 08.08.2018)
- Bebauungsplan „Kollmannseck“ mit integrierter Grünordnung (ARCHITEKTURBÜRO THOMAS SCHWARZENBÖCK, GRÜNFABRIK, Stand 08.08.2018)

1.4 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 19. Januar 2015 Az.: IIZ7-4022.2-001/05 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 01/2015.

Die vorliegende Prüfung wurde weitgehend anhand der Ergebnisse der Kartierungen im Jahr 2017 und Auswertung von Sekundärdaten (ASK-Daten LFU BAYERN, Stand 30.10.2009) erstellt.

Die gutachterliche Bewertung und Beurteilung des artspezifischen Erhaltungszustandes der jeweiligen lokalen Population der betroffenen Tier- oder Pflanzenart erfolgt in Anlehnung an das durch die Arbeitsgemeinschaft „Naturschutz“ der Landes-Umweltministerien (LANA) beschlossene Bewertungsschema. Danach wird der Erhaltungszustand anhand der drei Parameter Habitatqualität (artspezifische Strukturen), Zustand der Population (Populati-

onsdynamik und –struktur, aktuelle Erkenntnisse der Bestandsentwicklung etc.) und Beeinträchtigungsintensität des Vorhabens eingestuft und aggregiert.

Darüber hinaus wurden aktuelle Erkenntnisse über landesweite Bestandstrends, bei der Beurteilung der Erhaltungszustände der Lokalpopulationen für bestimmte Artengruppen berücksichtigt (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ 2009, SUDFELD et al. 2013).

2 Projektbezogene Bestandserfassungen

2.1 Anlass und Aufgabenstellung

Zur Beurteilung ob bestimmte Tierarten, insbesondere Vögel durch das geplante Vorhaben betroffen sein können, wurden im Jahr 2017 zwei abendliche Begehungen zur Erfassung des Rebhuhns und der Wachtel sowie insgesamt vier weitere Begehungen zur Erfassung durchgeführt. Bestandteil des Untersuchungsgebietes (UG) waren auch angrenzende Gehölzbestandsränder.

Die Ackerflächen südlich von Kollmannseck stellen für Vogelarten die in der freien Feldflur am Boden brüten, einen als Brutlebensraum besiedelbaren Landschaftsauschnitt dar. Die Grünlandbrache zwischen dem nördlichen Siedlungsrand von Niederbergkirchen und einer Ackerfläche im Norden wurde im Vorfeld ebenfalls als möglicher Brutplatz von Vögeln gesehen, v.a. von Arten, die innerhalb von Krautsäumen oder dichter Vegetation am Boden brüten.

Zudem war mit weiteren naturschutzfachlich bedeutsamen Vogelarten im Umfeld der Gehölzbestände zu rechnen. Deren Reviere wurden allerdings überwiegend außerhalb des angenommenen Einflussbereiches des Vorhabens vermutet.

2.2 Methodik

Das UG wurde am 06.04.2017 abends zur Erfassung des Rebhuhns begangen. Die Termine am 03.04., 24.04., 16.05., 06.06. und 06.07.2017 dienten der eigentlichen Bestandsaufnahme der Avifauna. Der letzte Termin war ein zusätzlicher frühmorgendlicher Termin zur Erfassung der Wachtel.

Die Begehungen fanden am Vormittag bei geeigneter, windstillter und trockener Witterung statt. Zusätzlich wurden die angrenzende Gehölzbestandsränder begangen.

2.3 Ergebnisse

Im Rahmen der insgesamt 6 Begehungstermine konnte die Feldlerche mit einem Revier in dem südöstlich angrenzenden Acker nachgewiesen werden. Weitere Arten mit Brutvorkommen oder Beobachtungen im Gebiet sind Goldammer, Kuckuck, Pirol, Stieglitz, Habicht, Mäusebussard und Bluthänfling. Allerdings liegen für die meisten Arten nur einmalige Beobachtungen bei der Nahrungssuche vor. Für die Feldlerche und die Goldammer können Reviere abgegrenzt werden. Feldsperling und Haussperling besitzen mehrere Kolonien an Gebäuden im Siedlungsbereich. Die abendlichen Begehungen zur Erfassung von Wachtel und Rebhuhn verliefen ergebnislos. Die Verteilung der ermittelten Reviere wertgebender Vogelarten¹ ist in Abb. 3 dargestellt.

¹ Vogelarten der Roten-Listen, landkreis-, regional- oder landesweit bedeutsame oder streng geschützte Vogelarten usw.

naturenschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

Die Feldlerche besitzt mind. 1 Revier an dem südexponierten Hang mit Ackernutzung zwischen Kollmannseck und Stetten im Süden. Die Art konnte an mindestens zwei Terminen mit Singflügen erfasst werden. Die Beobachtungen lassen darauf schließen, dass die Art einen entsprechenden Abstand zur Rohrbacher Straße und dem östlichen Siedlungsrand von Niederbergkirchen einhält. Die Goldammer konnte mit jeweils einem Revier am Waldrand nördlich von Schmuck und an einem kleineren Waldbestand mit Weiher zwischen Niederbergkirchen und Stetten erfasst werden.

Bemerkenswert ist die Beobachtung eines Bluthänflings am 24.04. Ein singendes Männchen saß auf einem jungen Obstbaum direkt am östlichen Siedlungsrand von Niederbergkirchen. Es ist zu vermuten, dass ein möglicher Brutplatz in einem mehr mit Koniferen ausgestatteten Gartengrundstück im besiedelten Bereich liegt. Eher anzunehmen ist allerdings, dass es sich bei dem Vogel um ein noch durchziehendes Individuum handelte. Auch der Stieglitz konnte nur einmalig, Ende April im Gebiet bei der Nahrungssuche, am östlichen Siedlungsrand von Niederbergkirchen nachgewiesen werden. Wie beim Bluthänfling kann für den Stieglitz angenommen werden, dass mögliche Brutplätze im Siedlungsraum von Niederbergkirchen oder in angrenzenden Waldändern liegen.

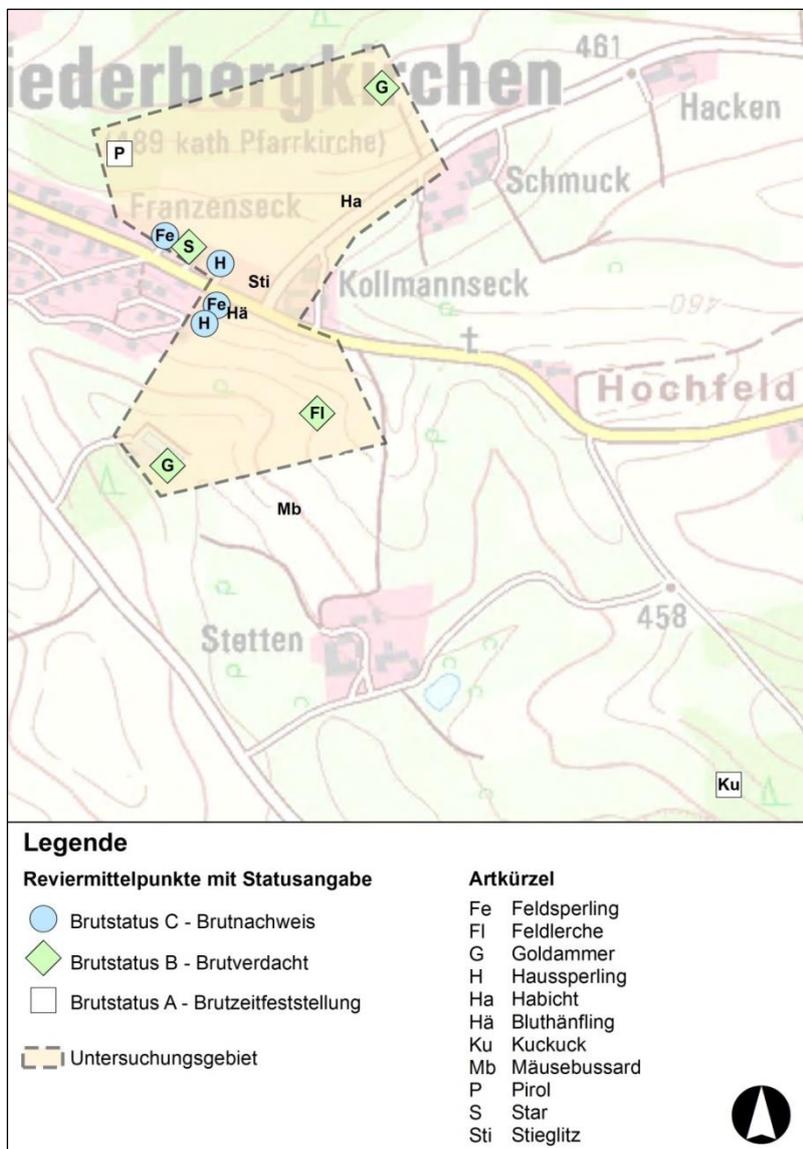


Abb. 3 Revierverteilung der ermittelten Brutvögel im Gebiet sowie Einzelnachweise im UG

naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

Der Revierschwerpunkt des Pirols (einmaliges Verhören von Rufen am 16.05.) liegt vermutlich in dem Waldbestand nördlich von Niederbergkirchen und hier eher in den stärker mit Laubgehölzen ausgestatteten Bereichen. Die Rufe des Kuckucks wurden aus südöstlicher Richtung bei Penning registriert und liegen damit ebenfalls außerhalb des Untersuchungsgebietes. Der Habicht wurde nur einmalig im Überflug in südöstliche Richtung über dem UG erfasst. Auch das Revier des ebenfalls einmalig bei der Nahrungssuche festgestellten Mäusebussards liegt mit angehender Sicherheit in einer Waldfläche um Niederbergkirchen.

Die Brutkolonien von Feldsperling und Haussperling liegen innerhalb der Siedlungsgrundstücke an Gebäuden im Dachbereich oder Nistkästen. Auch der Star konnte regelmäßig in der Nähe der bebauten Grundstücke beobachtet werden. Auch bei dieser mittlerweile in ihrem Bestand abnehmenden Art wird von einem Brutvorkommen in Nistkästen im Gebiet ausgegangen.

Insgesamt konnten 41 Vogelarten innerhalb des UG bzw. den angrenzenden Flächen nachgewiesen werden (s. Tab. 1/Anhang I). Neben den bereits erwähnten Arten wurden durchwegs komune, weit verbreitete und ungefährdete Vogelarten erfasst, welche der Vollständigkeit halber in untenstehender Tabelle aufgeführt sind.

Tab. 1 Nachgewiesene Vogelarten im UG im Jahr 2017

[Status: C= sichere Brut; B= wahrscheinliche Brut; A= mögliche Brut; NG= Nahrungsgast; Ü= Überflug, fett: wertgebende Vogelarten (z.B. Rote-Liste-Art, streng geschützte Art)]

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status
Amsel ^{*)}	<i>Turdus merula</i>	B
Bachstelze ^{*)}	<i>Motacilla alba</i>	B
Blaumeise ^{*)}	<i>Parus caeruleus</i>	B
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	A
Buchfink ^{*)}	<i>Fringilla coelebs</i>	B
Buntspecht ^{*)}	<i>Dendrocopos major</i>	B
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	B
Elster ^{*)}	<i>Pica pica</i>	C
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	B
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	C
Gartenbaumläufer ^{*)}	<i>Certhia brachydactyla</i>	B
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	B
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	B
Grünfink ^{*)}	<i>Carduelis chloris</i>	B
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	B
Hausrotschwanz ^{*)}	<i>Phoenicurus ochruros</i>	C
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	C
Jagdfasan	<i>Phasianus colchicus</i>	A
Kleiber ^{*)}	<i>Sitta europaea</i>	B
Kohlmeise ^{*)}	<i>Parus major</i>	B
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	A
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	NG
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	B
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	B
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	A
Rabenkrähe ^{*)}	<i>Corvus corone</i>	C
Ringeltaube ^{*)}	<i>Columba palumbus</i>	B
Rotkehlchen ^{*)}	<i>Erithacus rubecula</i>	B
Singdrossel ^{*)}	<i>Turdus philomelos</i>	B

naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapillus</i>	B
Star^{*)}	<i>Sturnus vulgaris</i>	B
Stieglitz^{*)}	<i>Carduelis carduelis</i>	A
Straßentaube	<i>Columba livia f. domestica</i>	B
Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>	B
Tannenmeise	<i>Parus ater</i>	B
Türkentaube ^{*)}	<i>Streptopelia decaocto</i>	B
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	B
Waldbaumläufer	<i>Certhia familiaris</i>	B
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	B
Zaunkönig ^{*)}	<i>Troglodytes troglodytes</i>	B
Zilpzalp ^{*)}	<i>Phylloscopus collybita</i>	B

Im Anschluss an die Erfassung der Vögel wurden für die Zauneidechse geeignete Bereiche kursorisch miterfasst. Die Zauneidechse besiedelt i.d.R. wärmegetönte südexponierten Flächen und Böschungen. Solche Standorte eignen sich aufgrund der guten Voraussetzungen für die artspezifische Thermoregulierung und des mageren Bewuchses für Sonn- und Eiablageplätze (Zauneidechse).

Im Rahmen der vier Begehungstermine, konnten keine Hinweise auf Vorkommen der Art erbracht werden. Die Begehungen fanden im Anschluss an die Erfassung der Vögel und weitgehen über Sichtbeobachtungen (langsameres Abschreiten der untersuchten Bereiche) sowie durch Umdrehen von Verstecken statt. Der Schwerpunkt der Erfassung lag an den etwas besser besonnten Randzonen der Grünlandbrache und der Obstwiese sowie auf der südwest-exponierten Wiese südlich der Rohrbacher Straße.

Beibeobachtungen

Auf der Wiesenfläche südlich der Kreisstraße, am östlichen Siedlungsrand von Niederbergkirchen, konnten Mitte Mai einzelne, singende Feldgrillen-Männchen nachgewiesen werden.

3 Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können. In der weiteren Prüfung wird ermittelt, ob die hier allgemein aufgeführten Wirkfaktoren Einfluss auf Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten von Tierarten oder Wuchsstandorten von Pflanzenarten haben können.

3.1 Baubedingte Wirkfaktoren / Wirkprozesse

Flächeninanspruchnahme:

- Flächenumwandlung (Inanspruchnahme von extensiv genutzten Flächen wie eines jungen Obstbaumbestandes und einer Grünlandbrache) bei der Baufeldfreimachung sowie temporärer Entzug bzw. Veränderung im Bereich der Arbeitsräume und Lagerplätze

Lärmimmissionen/Störungen:

- Baustellenverkehr auf Zubringerwegen während der Bauphase (Störung von Tierarten durch Baulärm)
- baubedingte Staubentwicklungen, Abgasimmissionen (Störung von Tierarten)

naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

- Erschütterungen und optische Störungen während der Bauphase (Störung Tierarten an ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder Nahrungssuchgebieten, Scheuchwirkungen durch Baumaschinen und LKWs)
- aufgrund der Lage des geplanten Baugebietes wird baubedingt von keiner Barrierewirkung bzw. Zerschneidungswirkung ausgegangen

3.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse

Flächeninanspruchnahme:

- dauerhafte Flächeninanspruchnahme (Auswirkung auf Lebensräume von Tierarten)
- Beeinträchtigung von Vernetzungskorridoren
- Fragmentierung bzw. Verinselung bestehender Lebensräume von Tierarten

3.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse

- Benachbarungs-/Immissionswirkungen durch Verkehrsaufkommen
- Erhöhung der Zerschneidungs- und Trenneffekte von Habitaten
- akustische und optische Reize durch Bewohner oder durch nächtliche Beleuchtung - Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Nahrungshabitaten oder Wanderkorridoren
- eine Erhöhung der Kollisionsgefahr ist in einem Allgemeinen Wohngebiet (WA) für die hier als prüfrelevant zu sehenden Tierarten auszuschließen

4 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

4.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tierarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

4.1.1 V-1 Einhaltung eines ausreichenden Abstandes zwischen künftiger Bebauung und nördlichem Waldrand

Zum Schutz und Erhalt des angrenzenden Waldrandes, v.a. als Leitstruktur für strukturegebunden fliegende und jagende Fledermäuse, soll zwischen der künftigen Bebauung und den angrenzenden Gehölzrändern ein mindestens 20 m Breiter Korridor eingehalten werden. Diese Forderung wird über die vorliegende Planung (THOMAS SCHWARZENBÖCK, Stand 08.08.2018) erfüllt, da zwischen der geplanten Bebauung und dem Waldrand eine unbebaute Grünfläche vorgesehen ist.

4.1.2 V-2 Wahl geeigneter Leuchtkörper und Verzicht auf Beleuchtung

Durch ungünstige Leuchtkörper und eine maximale Beleuchtung können nachtaktive Fluginsekten, insbesondere auch Nachtfalter, in größerer Entfernung durch die Lichtquellen angelockt werden. Damit kann in gewissem Maße

naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

eine Veränderung des Nahrungsangebotes innerhalb angestammter Jagdgebiete von Fledermausarten einhergehen. Durch den Verzicht auf Weißlicht oder Kugellampen und die Verwendung von Natriumdampf-Hochdrucklampen (NAV T) oder LED-Leuchten statt von Leuchtmitteln mit UV-Anteil, der richtigen Platzierung bzw. Abschirmung der Beleuchtungsanlagen „nach hinten“ mit nach unten gerichteten Lichtkegeln ohne Streuwirkung, kann eine gravierende Einstrahlung in benachbarte Jagdgebiete verhindert werden. Mit die geringste Anlockwirkung haben LED-Lampentypen mit warm-weißen LED-Lampen unter 3000 K (BUND FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ DEUTSCHLAND „Insektenfreundliche Leuchtmittel“)

Die Beleuchtungseinrichtung an der geplanten Erschließungsstraße soll, sofern sicherheitstechnisch möglich, auf das minimal notwendige Maß reduziert werden. Vor allem eine in Richtung der angrenzenden Gehölzbestände gerichtete Beleuchtung und damit verbundene Abstrahlung in die Umgebung muss vermieden werden. Die Lampengehäuse sollen vollständig abgeschlossen sein, um ein Eindringen von Insekten zu verhindern. Es sind Gehäuse zu verwenden, deren Oberflächen nicht heißer als 60° C werden.

Insgesamt soll auch darauf geachtet werden, dass die Anzahl der Lampen und der Leuchtstärke sparsame Verwendung findet.



Abb. 4 Insektenfreundliche LED-Lampen

(Quelle: BUND – Broschüre „Insektenfreundliche Leuchtmittel“)

4.1.3 V-3 Zeitliche Beschränkungen zur Baufeldräumung

Um vermeidbare Verluste durch eine direkte Tötung/Verletzung oder auch Störungen von europarechtlich geschützten Vogelarten so weit wie möglich zu vermeiden, soll die Baufeldfreimachung zu Beginn der Maßnahmen nur außerhalb der Brutphase der Vögel im Zeitraum Anfang Oktober bis Ende Februar durchgeführt werden.

4.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)

Durch das Vorhaben entsteht kein Bedarf an vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen.

5 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

5.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

Schädigungsverbot (s. Nr. 2 der Formblätter):

Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Übersicht über das Vorkommen betroffener Pflanzenarten

Gemeinschaftsrechtlich geschützte Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL sind für das UG nicht nachgewiesen, bzw. können aufgrund der standörtlichen Voraussetzungen im Wirkraum des Vorhabens mit Vorkommen ausgeschlossen werden.

5.2 Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (s. Nr. 2.1 der Formblätter):

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter):

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungs- und Verletzungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter):

Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Tötungsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen *signifikant* erhöht.

Alle nach europäischem Recht gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten für die ein Vorkommen aufgrund ihrer Verbreitungssituation in Bayern bzw. aufgrund mangelnder Lebensraumeignung im Gebiet ausgeschlossen werden kann, werden innerhalb der folgenden Prüfung nicht weiter behandelt (Internet-Arbeitshilfe, LFU BAYERN, <http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/index.htm>, Abfragezeitpunkt 07/2017).

Das zu prüfende Artenspektrum setzt sich im Wesentlichen aus der Auswertung der Ergebnisse der im Jahr 2017 durchgeführten Kartierungen zusammen.

5.2.1 Säugetiere

Außer den i. F. behandelten Fledermäusen sind nach Abschichtung und gutachterlicher Einschätzung keine weiteren Säugetierarten planungsrelevant (s. Abschichtungs-Tabelle Anhang I).

5.2.1.1 Fledermäuse

Im Umgriff des geplanten Bebauungsgebietes existieren nicht auszuschließende Wochenstuben- oder Winterquartiere im Bereich des nördlich liegenden Waldbestandes. Zwar stocken hier ein strukturarmer Fichtenbestand sowie ein junger Laub-Mischwald-Bestand, an den Bestandsrändern sind aber punktuell alte Laubbäume mit teilweise sehr alten Eichen mit reichlich Strukturmerkmalen vorhanden. Auch potentielle Quartiere in oder an Gebäuden im Siedlungsbereich sind nicht auszuschließen. Das Quartierangebot ist aber mit angehender Sicherheit insgesamt sehr stark begrenzt.

Nachweise von Fledermäusen aus dem Planungsgebiet im engeren Wirkraum liegen für die Arten Kleine Bartfledermaus, Großes Mausohr und unbestimmte Fledermausarten vor. Für die beiden erstgenannten Arten sind Nachweise aus einem Wohnhaus in Langolding, nördlich Rohrbach, aus einer Garage und der Kirche in Niederbergkirchen aus den Jahren 2002 bis 2007 dokumentiert.

Bei den in dieser Prüfung behandelten Fledermausarten wurde der Schwerpunkt auf die Arten gelegt, die Gehölzlebensräume für ihre Jagd- und Verbindungsflüge nutzen. Es werden auch Fledermausarten behandelt, die i.d.R. Gebäudequartiere bewohnen und den Geltungsbereich als Jagd- und Verbundhabitat nutzen können. Da eine mögliche Beeinträchtigung von Leitstrukturen für Verbindungs- oder Jagdflüge vorrangig zu prüfen ist und eine direkte Beeinträchtigung von Quartieren relativ wahrscheinlich bereits im Vorfeld ausgeschlossen werden kann, werden die Fledermäuse i.F. zusammenfassend bewertet.

5.2.1.2 Fledermausarten mit möglichen Beeinträchtigungen von Jagd- und Verbundstrukturen

Tab. 2 Fledermausarten mit möglichen Beeinträchtigungen von Jagd- und Verbundstrukturen

P	Deutscher Name	wissenschaftl. Name	RLB	RLD	Erhaltungszustand EHZ	
					kontinental	lokale Population
X	Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	*	V	günstig	B
X	Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	3	*	günstig	B
X	Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	V	v	günstig	B
X	Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mustacinus</i>	*	V	günstig	B
X	Zweifarbfloderm Maus	<i>Vespertilio murinus</i>	2	D	?	?
X	Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	*	*	günstig	A

streng geschützte Fledermausarten nach Anhang IV a) FFH-RL zusätzlich unterstrichen

Legende:

RL D Rote Liste Deutschland (Bundesamt für Naturschutz [BFN] 2009) und

RL B Rote Liste Bayern (Bayerisches Landesamt für Umweltschutz [LFU] 2003)

0 Ausgestorben oder verschollen

1 vom Aussterben bedroht

2 stark gefährdet

3 Gefährdet

G Gefährdung unbekanntes Ausmaßes

R extrem selten

V Vorwarnliste

D Daten unzureichend

* ungefährdet

◆ nicht bewertet

D Daten defizitär

unterstrichen streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Ziff. 14 BNatSchG

fett Rote-Liste-Tierart

EHZ Erhaltungszustand

günstig

ungünstig (unzureichend)

schlecht (ungünstig)

? unbekannt

EHZ Erhaltungszustand - Vögel

g günstig (favourable)

naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

N	u	ungünstig - unzureichend (unfavourable – inadequate)
	s	ungünstig – schlecht (unfavourable – bad)
	X	Artnachweis stammt aus eigenen Erhebungen
P	X	potenzielles Vorkommen im Untersuchungsgebiet (Grundlagen: ASK-Daten TK-Kartenblatt 7641, Stand 30.10.2009 (im Umkreis von 2 km liegen Nachweise vor oder sie sind für die relevanten TK-Blätter nach der saP-Arbeitshilfe des LfU prüf-relevant)
EHZ		Erhaltungszustand lokale Population:
	A	hervorragend
	B	gut
	C	mittel – schlecht
	-	nicht einschätzbar

1.1 Habitataignung des Untersuchungsgebietes bzw. der weiteren Umgebung:

Die hier zusammengefasst behandelten Fledermausarten nutzen zum einen natürliche Quartiere wie Baumhöhlen, Nistkästen oder auch Spaltenquartiere in Wald- und Gehölzlebensräumen und zum anderen Gebäudequartiere. Beide Gruppen jagen allerdings bevorzugt an Waldrändern oder auch im Inneren von Wäldern. Es ist davon auszugehen, dass sich in den qualitativ höherwertigen und größeren Quartieren an den älteren Eichen am Waldrand oder einzelnen Bäumen im Waldesinneren auch Sommer- oder Wochenstubenquartiere (Fortpflanzungsstätten) von Arten wie z. B. dem Braunen Langohr befinden können.

Diese Quartiere können im Umkehrschluss auch als Winterquartier und somit als Ruhestätte Funktion erfüllen. Einzelnen Individuen oder kleineren Gruppen von Fledermäusen stehen mit Rinden- oder Spaltenquartieren während der Sommermonate auch an Bäumen ohne Höhlen, Männchen- oder Sommerquartiere zur Verfügung.

Teilweise existiert am Waldrand eine Strauchschicht, die von bestimmten Arten dieser Gilde, wie z. B. vom Braunen Langohr, zur Aufnahme der Nahrung notwendig ist (sog. „Gleaner“).

Die Bestandsränder der angrenzenden Waldflächen, wie auch die Grünstrukturen im besiedelten Bereich von Niederbergkirchen, stellen geeignete Jagdlebensräume bzw. Verbundstrukturen dar.

2.1 Prognose des Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 – 3 u. 5 BNatSchG

Durch die Maßnahmen sind keine potentiellen Quartierstrukturen dieser Arten durch Flächeninanspruchnahme betroffen. Somit entfallen für die Arten auch keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Für Arten dieser ökologischen Gilde relevante Jagdgebiete bzw. Leitstrukturen gehen ebenfalls nicht verloren. Zwischen der geplanten Bebauung und dem westlich und nördlich liegenden Waldrand verbleibt ein ausreichend breiter Puffer in Form einer Grünfläche, der es den Fledermäusen weiterhin ermöglicht, hier ihre Jagd- oder Verbindungsflüge ungehindert durchführen zu können.

Insofern bleiben die funktionalen Beziehungen unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten sowie den zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens erhalten. Die ökologische Größe „Verbund- und Jagdhabitat“ im Komplexlebensraum der Fledermausarten bzw. ihrer Lokalpopulationen bleibt im Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Ein Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 – 3 u. 5 BNatSchG (Tötung, Zerstörung von Ruhestätten) ist für die oben genannten Arten im konkreten Fall nicht zu konstatieren, da keine Quartiere betroffen sind.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Ein Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 wird durch das Vorhaben selbst bei Annahme eines strengen Vorsorgeansatz nicht erfüllt, da relevante Leitlinien bzw. alternativ gut nutzbare Flugwege (tradierte Flugrouten) in potentielle Jagdgebiete erhalten bleiben. Eine entscheidende Störung von Fledermäusen in oder an Gebäudequartieren ist mit der geplanten Maßnahme nicht verbunden. Um für die Fledermäuse auch künftig die unbeeinträchtigte Nutzung des Waldrandes im nördlichen Anschluss an den Geltungsbereich des B-Planes aufrecht zu ermöglichen, wird ein entsprechender Abstand (Puffer) zur Bebauung berücksichtigt (s. Pkt. 2.1, V-1).

In Abwägung zu den im Einzugsbereich der Arten liegenden und vom Vorhaben nicht betroffenen Leitstrukturen und dem Maß an auftretenden Störungen ist eine erhebliche Störung und damit eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen der betroffenen Fledermausarten auszuschließen.

Übermäßige Störwirkungen durch Licht können zu einer Veränderung von Flugrouten führen. Die Fledermäuse jagen bevorzugt Insekten, die von künstlichen Lichtquellen angezogen werden und sich dort aggregieren. Damit ergibt sich oftmals eine Veränderung der Nahrungsverfügbarkeit für Fledermäuse in ihren angestammten Jagdgebieten. Da Teile des geplanten Wohnbaugebietes beleuchtet werden (z. B. Erschließungsstraße, öffentliches Grün), können auch Beeinträchtigung von im Umfeld regelmäßig stattfindenden Verbindungs- oder Jagdflügen auftreten. Eine entscheidende Beeinträchtigung von Jagd- oder Verbundstrukturen ist dann auszuschließen, wenn bei der Wahl der Beleuchtung ausschließlich geeignete Leuchtkörper verwendet werden und die bestehenden Leitstrukturen entlang der Waldränder und geplanten Grünflächen möglichst nicht bzw. in so geringem Umfang wie möglich beleuchtet werden (**V-2**).

Die vom Vorhaben ausgehenden Wirkfaktoren können den Reproduktionserfolg der Arten der Gruppe durch Störungen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG bei Berücksichtigung der vorgegebenen Vermeidungs- bzw. Minimierungsmaßnahmen nicht signifikant einschränken oder gefährden. Die lokalen Populationen werden vom Vorhaben nicht geschwächt, ihr Erhaltungszustand bleibt gewahrt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- **V-2** Wahl geeigneter Leuchtkörper und Verzicht auf Beleuchtung

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Ein Risiko der Tötung oder Verletzung von Fledermäusen die ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten in natürlichen Quartieren oder in oder an Gebäuden besitzen, ist mit dem Vorhaben nicht verbunden.

Das Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG ist im vorliegenden Fall als nicht verwirklicht anzusehen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

5.3 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (s. Nr. 2.1 der Formblätter):

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter):

Erhebliches Stören von Vögel während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter):

Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Tötungsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen *signifikant* erhöht.

Übersicht über die zu prüfenden, planungsrelevanten Europäischen Vogelarten

Zur Beurteilung der potentiell artenschutzrechtlich relevanten Auswirkungen wird der Brutvogelbestand herangezogen, der im Rahmen der Vogelkartierung im Jahr 2017 ermittelt wurde. Die Auswertung der ASK-Daten ergab keine Hinweise auf prüferelevante Artvorkommen im Untersuchungsraum (LfU Bayern, Abfragestand 10/2009).

Nach den Ergebnissen der Kartierung ist abzusehen, dass keine eigentlichen Brutplatzverluste durch das Vorhaben zu erwarten sind. Allerdings ist sind mögliche Störwirkungen im Einflussbereich des Vorhabens zu diskutieren.

Tab. 3 Aufstellung der innerhalb ihrer ökologischen Gilden relevanten und zu prüfenden Vogelarten

Art bzw. Ökologische Gruppe oder Gilde	Prüfung
weit verbreitete und/oder ungefährdete Brutvogelarten ² mit möglichen Störungen an saisonal genutzten Nistplätzen in angrenzenden Gehölzlebensräumen sowie der halboffenen Feldflur	Prüfung als Gruppe/Gilde Kap. 5.3.1
weit verbreitete und/oder ungefährdete Brutvogelarten mit Störungen an regelmäßig genutzten Nistplätzen in Gehölzlebensräumen	Prüfung als Gruppe/Gilde Kap. 5.3.2
Nahrungsgäste mit Brutvorkommen in angrenzenden Lebensräumen, auf die pot. Störungen einwirken können	Prüfung als Gruppe/Gilde Kap. 5.3.3
Arten, die in Bayern oder bundesweit in den aktuellen Roten Listen mindestens als gefährdet (3) eingestuft sind	individuelle Prüfung

² hier sind auch jene Vogelarten aufgeführt, die in der Roten Liste Bayerns auf der Vorwarnstufe geführt werden

naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

Art bzw. Ökologische Gruppe oder Gilde	Prüfung
Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)	Kap. 5.3.4
Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	Kap. 5.3.5

4.3.1 weit verbreitete und ungefährdete, frei brütende Brutvogelarten der Gehölzlebensräume und der halboffenen Feldflur

Nachfolgend werden die ungefährdeten und noch weit verbreiteten Vogelarten³ der Gilde der an Siedlungsändern oder innerhalb von Gehölzlebensräumen in der Umgebung brütenden Vogelarten mit jährlich wechselnden Neststandorten auf potentielle Verbotstatbestände hin geprüft. Zudem werden mögliche vorhabensbezogene Störwirkungen behandelt, die Gehölzlebensräume oder sonstige Lebensräume in der Umgebung beeinflussen können. Da diese Vogelarten jährlich an anderer Stelle brüten bzw. ihr Nest neu bauen, werden sie innerhalb einer Gruppe geprüft.

1.1 Grundinformationen

Tab. 4 Prüfgruppe der noch häufigeren Vogelarten der Gehölzlebensräume sowie der halboffenen Feldflur

N	Deutscher Name	wissenschaftl. Name	RLB	RL D	Erhaltungszustand EHZ	
					kontinental	lokale Population
X	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	*	V	günstig	A/B
X	Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	V	V	günstig	B
X	Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	V	V	günstig	B
X	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	V	*	-	B
X	Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	*	-	A
X	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	*	*	-	A
X	Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	*	*	-	A
X	Elster	<i>Pica pica</i>	*	*	-	A
X	Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	*	*	-	A
X	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	*	*	-	A
X	Jagdfasan	<i>Phasianus colchicus</i>	*	*	-	A
X	Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	*	*	-	A
X	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	*	-	A
X	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	*	*	-	A
X	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*	*	-	A
X	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	*	*	-	A
X	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	*	*	-	A
X	Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapillus</i>	*	*	-	A
X	Straßentaube	<i>Columba livia f. domestica</i>	*	*	-	A
X	Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	*	*	-	A
X	Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	*	*	-	A
X	Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	*	*	-	A
X	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	*	*	-	A

³ inkl. der Arten der bayern- und/oder deutschlandweiten Vorwarnliste (Rote-Liste)

naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

X	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	*	*	-	A
---	----------	-------------------------------	---	---	---	---

Legende s. Tab. 1

Einschätzung der lokalen Habitataignung für die ökologische Vogelgilde:

Brutplätze der Vogelarten dieser Gruppe befinden sich sowohl innerhalb des besiedelten Gebietes und am Siedlungsrand, als auch in angrenzenden Gehölzlebensräumen oder den offeneren Landschaftsteilen.

Die nachgewiesenen Vorkommen von weniger häufigen Vogelarten wie z. B. von Pirol oder Kuckuck liegen außerhalb des Einflussbereiches des Vorhabens.

Den eher im Kronenraum von Bäumen oder in Sträuchern bzw. vorgelagerten Krautsäumen brütenden Arten, wie z.B. der Goldammer oder dem Stieglitz, stehen mit den Waldrändern und einzelnen Gehölzen an den Rändern des Untersuchungsgebietes geeignete Brutbereiche zur Verfügung.

Grundsätzlich ist bei fast allen hier aufgeführten Arten eine gewisse Toleranz gegenüber besiedelten Bereichen festzustellen. Sie sind regelmäßig in Gartengrundstücken, Parks oder kleineren Baumgruppen innerhalb von Städten oder Dörfern zu finden.

2.1 Prognose des Schädigungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 – 3 u. 5 BNatSchG

Durch das Vorhaben kommt es mit angehender Sicherheit zu keiner direkten Schädigung bzw. einem Verlust von Brutplatzmöglichkeiten für Brutpaare dieser Artengruppe. Die konkrete Bebauung ist auf verbrachten bzw. extensiv genutzten Wiesenflächen, mit jungen Obstbäumen und einer Ackerfläche, ohne festgestellte Brutvorkommen (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) vorgesehen. Auch nach den Ergebnissen der Vogelkartierung findet sich kein relevantes Brutvorkommen im von der Bebauung überplanten Bereich.

Die ökologische Funktion der derzeit vorhandenen Brutstätten der hier zusammengefasst geprüften Vogelarten bleibt auch mit Durchführung des Vorhabens im räumlichen Zusammenhang erhalten. Ein Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Brutstätten) tritt für keinen lokalen Bestand einer Vogelarten dieser Gruppe ein.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Störungen auf mögliche Brutplätze von Vogelarten dieser Gilde können grundsätzlich durch die heranrückende Bebauung entstehen. Die meisten dieser Vogelarten können allerdings als weitgehend störungsunempfindlich beschrieben werden, sodass auch mit Umsetzung des geplanten Vorhabens mit hoher Wahrscheinlichkeit keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Bestände zu prognostizieren ist. Betroffen sind nach Worst-Case-Betrachtung Einzelvorkommen und somit ein nur geringer Teil der Lokalpopulationen der größtenteils noch weit verbreiteten Arten.

Der überwiegende Teil der im Umfeld des geplanten Baugebietes zu erwartenden Vogelarten dieser Gruppe wie z.B. der Stieglitz oder die Goldammer, sind mit Sicherheit an das Umfeld von Siedlungslebensräumen gewöhnt. Diese Arten werden auch mit Umsetzung der Planung weiterhin im Gebiet brüten, da ihre Reviere außerhalb des Einflussbereiches der geplanten Bebauung festgestellt wurden. Arten wie Pirol oder Kuckuck besitzen ihre Revierschwerpunkte ausreichend weit vom Vorhaben entfernt. Es ist davon auszugehen, dass durch die Eingrünung des Bebauungsgebietes, die im Übergang zu den nördlich liegenden Waldflächen geplant ist, zusätzlich Störwirkungen auf einen möglichen Brutplatz des Piroles

naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

vermieden werden können.

Übermäßige Störwirkungen durch Licht auf Brutplätze betroffener Arten dieser Gruppe sind nicht zu erwarten, da durch die Minimierungsmaßnahme (**V-2**) signifikante Auswirkungen auf die Umgebung vermieden werden.

Der Erhaltungszustand der vorkommenden Arten dieser Gruppe wird sich vorhabensbedingt mit angehender Sicherheit nicht verschlechtern. Vom Vorhaben gehen bei Beachtung der vorgegebenen Vermeidungsmaßnahmen keine Störwirkungen aus, die die lokalen Populationen der hier brütenden bzw. auch im Winter anwesenden Vogelarten entscheidend beeinträchtigen.

Durch das Vorhaben kommt es daher insgesamt zu keiner Verwirklichung des Störungsverbots gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für die frei in Gehölzen oder am Boden brütenden Vogelarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- **V-2** Wahl geeigneter Leuchtkörper und Verzicht auf Beleuchtung

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Da keine potentiellen Brutplätze in Gehölzen betroffen sind, kann auch ein Verlust oder eine Schädigung von Eiern oder Nestlingen im Sinne der Vogelschutzrichtlinie ausgeschlossen werden.

Da bei einem u.U. erst später stattfindenden Baubeginn nicht ausgeschlossen werden kann, dass Vögel dieser Gilde in der nächsten Brutperiode die Fläche zur Anlage ihrer Brutstätten nutzen, wird auf Grundlage der Kartierergebnisse im Jahr 2017 vorsorglich festgesetzt, dass die Baufeldfreimachung bzw. der Abraum des Oberbodens und die Beseitigung der Obstbäume nur außerhalb der Brutzeit der Vögel stattfinden kann (**V-3**).

Durch den Bauverkehr bzw. den Verkehr im künftigen Wohngebiet resultiert kein erhöhtes Kollisionsrisiko für die Vogelarten der Gruppe.

Damit ist ein Tötungs- bzw. Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG für die lokalen Bestände der hier zusammengefasst geprüften Vogelarten insgesamt nicht zu konstatieren.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- **V-3** Zeitliche Beschränkung zur Baufeldfreimachung

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

4.3.2 weit verbreitete und ungefährdete Brutvogelarten mit regelmäßig genutzten Brutstätten

Im Folgenden werden die ungefährdeten und noch weit verbreiteten Vogelarten der Gilde der Vogelarten auf potentielle Verbotstatbestände hin geprüft, die mit Brutstätten im Wirkraum der Maßnahme im Rahmen der Bestandserfassungen im Jahr 2017 nachgewiesen wurden.

1.1 Grundinformationen

Tab. 5 Prüfgruppe der weit verbreiteten und ungefährdeten Brutvogelarten an regelmäßig genutzten Nistplätzen

N	Deutscher Name	wissenschaftl. Name	RLB	RLD	Erhaltungszustand EHZ	
					kontinental	lokale Population
X	Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	günstig	A/B
X	Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	*	V	-	A
X	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	*	3	-	B
X	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	*	*	-	A
X	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	*	*	-	A
X	Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	*	*	-	A
X	Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	*	*	-	A
X	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	*	*	-	A
X	Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	*	*	-	A
X	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*	*	-	A
X	Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>	*	*	-	A
X	Tannenmeise	<i>Parus ater</i>	*	*	-	A
X	Waldbaumläufer	<i>Certhia familiaris</i>	*	*	-	A

Legende s. Tab. 1

Einschätzung der lokalen Habitataignung für die ökologische Vogelgilde:

Mögliche Brutplätze der Vogelarten dieser Gruppe liegen wie bei den Vogelarten die frei in Gehölzen brüten, in den Gehölzbeständen am Siedlungsrand von Niederbergkirchen oder innerhalb der benachbarten Waldgebiete. Vorrangig sind Brutplätze dieser Arten in Nistkästen oder an Gebäuden im Siedlungsbereich nachgewiesen worden.

Die festgestellten alten Eichen am Waldrand des nördlich angrenzenden Bestandes, bieten auch für die in Halbhöhlen oder in vom Buntspecht angelegten Höhlen sowie in Nischen oder Spalten geeignete Neststandorte.

2.1 Prognose des Schädigungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 – 3 u. 5 BNatSchG

Durch das Vorhaben kommt es zu keiner Schädigung bzw. einem Verlust von Brutplatzmöglichkeiten für Brutpaare dieser Artengruppe. Es werden keine Bäume oder sonstigen Gehölze beseitigt, die eine Brutplatzeignung für die hier zusammengefasst behandelten Vogelarten besitzen. Nach den Ergebnissen der Bestandserfassung liegen die nächsten Brutvorkommen dieser Arten im Siedlungsbereich an Gebäude, in Nistkästen oder am nördlich angrenzenden Waldrand außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes.

Die ökologische Funktion der derzeit vorhandenen Brutstätten bleibt auch mit Durchführung des Vorhabens im räumlichen Zusammenhang erhalten.

Ein Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzung- oder Brutstätten) tritt auf keinen lokalen Bestand einer hier behandelten Vogelarten ein.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Störungen auf mögliche Brutplätze von Vogelarten dieser Gilde können grundsätzlich durch die heranrückende Bebauung entstehen. Der überwiegende Teil der hier zusammengefasst behandelten Vogelarten

naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

die an Gebäuden oder Nistkästen brüten, kann allerdings als weitgehend störungsunempfindlich beschrieben werden, sodass auch mit Umsetzung der Planung mit hoher Wahrscheinlichkeit keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes eines lokalen Bestandes zu prognostizieren ist. Betroffen sind nur Einzelvorkommen und somit ein nur geringer Teil einer jeweiligen Lokalpopulation der größtenteils noch weit verbreiteten Arten.

Der überwiegende Teil der im Umfeld des geplanten Baugebietes zu erwartenden Vogelarten dieser Gruppe ist an Siedlungslebensräume gewöhnt und wird auch mit Umsetzung der Planung mit hoher Wahrscheinlichkeit weiterhin im Gebiet brüten.

Übermäßige Störwirkungen durch Licht auf Brutplätze betroffener Arten dieser Gruppe sind nicht zu erwarten, da durch eine geeignete Minimierungsmaßnahme (V-2) signifikante Auswirkungen auf die Umgebung vermieden werden sollen.

Der Erhaltungszustand der vorkommenden Arten dieser Gruppe wird sich vorhabensbedingt mit angehender Sicherheit nicht verschlechtern. Vom Vorhaben gehen somit keine Störwirkungen aus, die die lokalen Populationen der hier brütenden bzw. auch im Winter anwesenden Vogelarten entscheidend beeinträchtigen.

Durch das Vorhaben kommt es daher insgesamt zu keiner Verwirklichung des Störungsverbots gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für die Vogelarten mit permanent genutzten Brutstätten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Da keine relevanten Bäume oder sonstigen Gehölze beseitigt werden (der Eingriff beschränkt sich auf die Beseitigung junger Obstbäume), kann auch ein Verlust oder eine Schädigung von Eiern oder Nestlingen im Sinne der Vogelschutzrichtlinie ausgeschlossen werden. Durch den Bauverkehr bzw. den Verkehr im künftigen Wohngebiet resultiert kein erhöhtes Kollisionsrisiko für die Vogelarten der Gruppe.

Damit ist kein Tötungs- bzw. Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG für Lokalpopulationen dieser Vogelgilde zu konstatieren.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

4.3.3 Nahrungsgäste, deren Brutplätze außerhalb des Wirkraumes des Vorhabens liegen

Für die i.F. behandelten Vogelarten wird angenommen, dass deren Brutplätze weiter vom Vorhabensbereich entfernt liegen, da beide Arten nur einmalig bei der Nahrungssuche beobachtet wurden.

1.1 Grundinformationen

Tab. 6 Nahrungsgäste mit Brutplätzen überwiegend außerhalb des Wirkraums des Vorhabens

N	Deutscher Name	wissenschaftl. Name	RLB	RLD	Erhaltungszustand EHZ	
					kontinental	lokale Population

naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

X	Habicht	<i>Picus viridis</i>	*	*	ungünstig	A
X	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	*	*	günstig	A

Legende s. Tab. 1

Einschätzung der lokalen Habitataignung:

Für Habicht und Mäusebussard sind mögliche Brutvorkommen im Umfeld des Vorhabens größtenteils auszuschließen. Sie nutzen das Gebiet allerdings mit hoher Wahrscheinlichkeit regelmäßig zur Nahrungssuche.

Mit hoher Wahrscheinlichkeit liegen die Brutplätze beider Arten in den Waldgebieten um Niederbergkirchen. Hier können Bäume vermutet werden, die den beiden Arten als Brutplatz oder Neststandort dienen, allerdings ist davon auszugehen, dass die Arten einen gewissen Abstand zum Siedlungsrand einhalten.

2.1 Prognose des Schädigungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 – 3 u. 5 BNatSchG

Durch das Vorhaben kommt es für keine der beiden Arten zu einer Schädigung bzw. einem Verlust von nutzbarem Lebensraum oder Niststätten. Nahrungshabitate werden nicht entscheidend beeinträchtigt.

Ein Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 – 3 u. 5 BNatSchG wird somit für die Lokalpopulation der hier zusammengefasst behandelten Vogelarten nicht einschlägig.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Die Arten mit Brutstätten außerhalb des Wirkraumes des Vorhabens werden auch bei der Nahrungssuche künftig nicht verstärkt gestört. Das Nahrungsangebot reduziert sich für die Arten auch mit Umsetzung des Bebauungsplanes nicht, da ausreichend Ausweichmöglichkeiten zur Nahrungssuche im direkten Umgriff auf Offenlandflächen oder in Waldflächen vorhanden sind.

Es kommt daher absehbar zu keiner dauerhaften Störung, die eine signifikante Auswirkung auf den Erhaltungszustand des lokalen Bestandes einer der Arten befürchten lässt. Ein Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG im Sinne einer erheblichen Störung kann für Habicht und Mäusebussard mit angehender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Eine unmittelbare Gefährdung von einzelnen Individuen (Nestlingen) oder von Entwicklungsstadien (Gelegen) der Arten kann ausgeschlossen werden, da keine Gehölze beseitigt werden.

Das Eintreten des Verbotstatbestandes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG (Tötung bzw. Zerstörung von Entwicklungsstadien) ist somit für diese Arten bzw. ihre lokalen Bestände auszuschließen.

<input type="checkbox"/>	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -
<input type="checkbox"/>	CEF-Maßnahmen erforderlich: -
Tötungsverbot ist erfüllt:	
<input type="checkbox"/>	ja
<input checked="" type="checkbox"/>	nein

4.3.4 Bluthänfling (*Carduelis cannabina*)

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: 3 Bayern: 2 Art im UG nachgewiesen (streng geschützt)

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

günstig ungünstig-unzureichend ungünstig-schlecht

Der Bluthänfling besiedelt sonnige, offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Nadelbäumen bewachsene Flächen mit kurzer, aber samentragender Krautschicht. Er kommt in der heckenreichen Agrarlandschaft mit Ackerbau und Grünlandwirtschaft, Heide- und Ödlandflächen, Weinbergen, Ruderalflächen, Gärten und Parkanlagen, die an die offene Fläche grenzen wie auch an Einzelhöfen oder Baumschulen vor. Er ernährt sich hauptsächlich von Sämereien von Kräutern und Stauden. Zur Brut bildet er lockere Brutgemeinschaften (2 – 12 BP). Die Nahrungssuche findet oft gemeinsam in bis zu mehr als 1 km vom Neststandort entfernt statt (BAUER et al. 2005). Das Nest wird in dichten Hecken und Büschen sowie in jungen Nadelbäumen und Fichtenhecken angelegt. In Ausnahmen auch am Boden in der Gras- und Krautschicht.

Lokale Population:

Der Bluthänfling ist bayernweit als gefährdet eingestuft. Für das relevante Gebiet sind in der Artenschutzkartierung Bayern (ASK) keine Nachweise dokumentiert. Im Rahmen der Bestandserfassung wurde der Bluthänfling einmalig auf einem jüngeren Obstbaum singend erfasst. Weitere revieranzeigende Beobachtungen fehlen allerdings. Insofern wird davon ausgegangen, dass es sich entweder um einen Durchzügler gehandelt hat oder, dass ein Brutvorkommen im Dorfrandbereich mit sturkturreichen Gebüschern oder jungen Nadelbäumen (Nisthabitat) außerhalb des Untersuchungsgebietes zu unterstellen ist.

Die Art gilt in Bayern als häufiger Brutvogel, der Bestand hat aber bereits seit 1975 über 50 % abgenommen (BEZEL & KLOSE 2005). Durch die voranschreitende Lebensraumzerstörung im Naturraum, v. a. durch den anhaltenden Flächenverbrauch und der aktuell stattfindenden Nutzung auch von Grenzertragsflächen, muss die Lage der Art als angespannt bezeichnet werden.

Der **Erhaltungszustand der lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel-schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 – 3 u. 5 BNatSchG

Durch das Vorhaben kommt es zu keiner Schädigung bzw. einem Verlust von Brutplatzmöglichkeiten für den Bluthänfling. Im Bereich der vorgesehenen Bauflächen wurde im Rahmen der Revierkartierung kein Brutplatz der Art ermittelt. Nahrungssuchflächen sind auch mit Umsetzung des Bebauungsplanes im Umfeld weiterhin vorhanden. Zwar entfällt die extensive Obstwiesenfläche, die mit Einzelgehölzen ausgestattete Wiesenfläche am Hang südlich der Rohrbacher Straße sowie die im Bebauungsplan festgesetzte (Ersatz-)Ausgleichsfläche können diesen Verlust aber kompensieren. Vergleichbare und geeignete Nahrungsflächen sind im und um den Siedlungsbereich von Niederbergkirchen kontinuierlich vorhanden.

naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

Die funktionalen Beziehungen bleiben insofern unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und den zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens gewahrt. So ist mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht davon auszugehen, dass es durch die Beseitigung des jungen Obstbaumbestandes zu einem Einfluss auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Gebiet kommen kann, der die Funktion dieser vollständig beeinträchtigt. Eine Verminderung des Fortpflanzungserfolges des Bluthänflings mit einem unterstellten Brutvorkommen außerhalb des Einflussbereich des Vorhabens ist so mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen.

Die ökologische Funktion der derzeit potentiell vorhandenen Brutstätte des Bluthänflings, bleibt auch mit Durchführung des Vorhabens im räumlichen Zusammenhang erhalten. Ein Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Brutstätten) ist insofern nicht zu konstatieren.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -
- CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Es ist davon auszugehen, dass der Bluthänfling seine angestammten Nahrungs- bzw. Fortpflanzungshabitate im Umfeld der Maßnahme auch weiterhin nutzen kann. Da der Bluthänfling auch innerhalb oder am Rande von Siedlungen vorkommt, ist mit der Verwirklichung des Bebauungsplanes von keiner entscheidenden Erhöhung der Störwirkungen und insofern von keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes des lokalen Bestandes auszugehen.

Vom Vorhaben gehen keine Störwirkungen aus, die eine Lokalpopulation des Bluthänflings gravierend beeinträchtigen könnten. Das Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG tritt für Bluthänfling vorhabensbezogen nicht ein.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -
- CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Da in keine möglichen Bruthabitate eingegriffen wird, kann ein Verlust oder eine Schädigung von Eiern oder Nestlingen im Sinne der Vogelschutzrichtlinie für den Bluthänfling ausgeschlossen werden.

Durch den Bauverkehr bzw. den Verkehr im künftigen Wohngebiet resultiert kein erhöhtes Kollisionsrisiko für die Art.

Insofern ist für den lokalen Bestand des Bluthänflings davon auszugehen, dass das Tötungs- bzw. Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG durch das geplanten Vorhaben nicht erfüllt wird.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

4.3.5 Feldlerche (*Alauda arvensis*)

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: 3 **Bayern: 3** **Art im UG potenziell als Brutvogel möglich**

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

günstig
 ungünstig-unzureichend
 ungünstig-schlecht

Die Feldlerche besiedelt die offene Feldflur und größere Rodungsinseln in Wäldern. Sie brütet auf freien, baumlosen Flächen, auf Feldern, Wiesen, steinigem oder sandigem Gelände. Die Art baut ihr Nest i. d. Regel jedes Jahr an einer anderen Stelle innerhalb der Feldflur. Die Lerche hält zu bewaldeten oder bebauten Gebieten einen Mindestabstand ein, der von der Höhe der Vertikalstrukturen, aber auch von deren Ausdehnung abhängig ist und mindestens 60 – 120 m beträgt (BLOTZHEIM v. 2001). Die Feldlerche hält einen Abstand zu Vertikalstrukturen von > 50 m zu Einzelbäumen und > 120 m zu Baumreihen oder Feldgehölzen mit einer Größe von 1 - 3 ha ein (LANUV NRW 2014). OELKE gibt für die maximale Reichweite 150 - 200 m (Vögel Baden-Württembergs) an. Die Art ist Kurzstreckenzieher und kehrt zwischen Ende Februar und Mitte März in ihr Brutgebiet zurück, indem sie ab Mitte April mit maximal drei Jahresbruten bis in den Sommer ihr Brutgeschäft vollzieht. Die Feldlerche ist auch dafür bekannt, dass sie ihre Umwelt in erster Linie optisch wahrnimmt und zu verschiedenen Landschaftselementen einen für Singvögel unüblich großen Abstand hält (DAUNICHT in Garniel et al. 2009).

Lokale Population:

Die Feldlerche ist in Bayern nahezu noch flächendeckend verbreitet. Für den Zeitraum von 1975 bis 1999 wird eine Bestandsabnahme in Bayern von 20 bis 50 % vermutet (BAUER et al. 2005). Im Zeitraum 2005 bis 2009 konnte eine enorme Ausdünnung der Bestände in weiten Teilen Bayerns festgestellt werden (RÖDL et al. 2012). Deutschlandweit sind ebenfalls abnehmende Langzeittrends für die Art festzustellen (SUDTFELD et al. 2009).

Im weiteren Umgriff zur geplanten Siedlungserweiterung wurde ein Revier der Feldlerche in einer Entfernung von ca. 150 – 200 m zum Vorhabensbereich festgestellt (s. Kap. 2.3, Abb. 3). In den ASK-Daten (Stand 08/2016) sind keine Nachweise dokumentiert.

Aufgrund ihrer flächigen Verbreitung muss die Lokalpopulation der Feldlerche relativ großräumig abgegrenzt werden. Der Erhaltungszustand einer Lokalpopulation der Feldlerche kann aufgrund der fehlenden Datenlänge nicht konkretisiert werden und wird daher vorsorglich als mittel bis schlecht (C) unterstellt.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A)
 gut (B)
 mittel-schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 – 3 u. 5 BNatSchG

Durch das Bauvorhaben wird zwar Ackerfläche in Anspruch genommen, allerdings wurde auf der Ackerfläche nördlich der Rohrbacher Straße kein Revier der Feldlerche nachgewiesen. Aufgrund der angrenzenden Waldrandkulisse und der starken Hangneigung nach Norden muss diesem Bereich eine Eignung als Brutlebensraum abgesprochen werden. Der Art entsteht insofern kein Verlust von besiedeltem oder geeignetem Brutlebensraum.

Die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang bleibt mit angehender Sicherheit gewahrt. Ein Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Brutstätten) ist für die Lokalpopulation der Feldlerche nicht zu erwarten.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -
 CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Die Feldlerche besitzt eine relativ hohe Effektdistanz und hält zu Vertikalstrukturen in der Landschaft oder Straßen

naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

einen entsprechenden Abstand ein. Insofern ist davon auszugehen, dass die Art zu dem geplanten Baugebiet mit seinen Gebäuden aufgrund der optischen Beeinträchtigung einen entsprechenden Meidungsabstand einhalten wird. Die prognostizierte Kulissenwirkung der geplanten Siedlungserweiterung beeinträchtigt allerdings unter Berücksichtigung bestehender Kulissen- bzw. Störwirkungen (Straßen, Gebäude, Hecken) und der größeren Entfernung zu dem ermittelten Brutrevier keine Vorkommen im Gebiet (Ergebnis der Bestandserfassung 2017).

Durch das Vorhaben kommt es daher zu keiner Verwirklichung des Störungsverbots gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für den lokalen Bestand der Feldlerche.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -
- CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Direkte baubedingte Verluste von besetzten Nestern sind zwar mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht zu erwarten, da zum Einen keine Feldlerchen im direkten B-Plangebiet festgestellt werden konnten und auch keine Eignung als Brutplatz der vorgesehenen Flächen existiert. Als konfliktvermeidende Maßnahme wird dennoch vorsorglich vorgegeben wird, dass die Baufeldräumung bzw. der Abraum des Oberbodens nur außerhalb der Brutzeit der Feldlerche begonnen werden darf (**V-3**).

Mit Umsetzung dieser Maßnahme ist davon auszugehen, dass ein erhöhtes Tötungs- bzw. Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG mit Sicherheit auszuschließen ist.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- **V-3** Zeitliche Beschränkung zur Baufeldfreimachung

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

6 Fazit

In dieser speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung werden die möglichen Beeinträchtigungen dargestellt, die durch die Umsetzung des geplanten Vorhabens auf im Einflussbereich des Vorhabens vorkommende Tierarten einwirken können. Nach Beurteilung der im Gebiet vorhandenen Lebensräume und Abschichtung des prüfrelevanten Artenspektrums sowie durch die Auswertung der Ergebnisse der Erfassung der Vögel und der Zauneidechse, wurde bei den Artengruppen Fledermäuse und Vögel die Notwendigkeit der Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen festgestellt.

Vorhabensbedingt können potentielle Vorkommen der nach der FFH-Richtlinie des Anhangs IV gemeinschaftsrechtlich geschützten Fledermausarten durch die Maßnahme beeinträchtigt werden. Für die Arten bestehen zwar aktuell keine Nachweise im direkten Einflussbereich des geplanten Baugebietes, es werden aber vorsorglich Maßnahmen zur Minimierung bzw. Vermeidung von Beeinträchtigungen vorgegeben, da die Waldränder und Gehölzbestände im Umfeld der Maßnahme als Jagd- oder Verbindungsstruktur in Frage kommen sowie einzelne Bäume im benachbarten Waldrand und Forst potentielle Quartierangebote bereitstellen. Durch die festgesetzten Maßnahmen zur Vermeidung **V-1** und **V-2** kann eine Verwirklichung von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG mit hoher Wahrscheinlichkeit vermieden werden.

Unter den vom Vorhaben nachgewiesenermaßen betroffenen Vogelarten sind hauptsächlich komune Vogelarten, aber auch in Bayern bereits in ihren Beständen abnehmende Arten wie Pirol (*Oriolus oriolus*), Goldammer (*Emberiza citrinella*), Kuckuck (*Cuculus canorus*), Stieglitz (*Carduelis carduelis*) oder die eher in Nistkästen oder an Gebäuden im Siedlungsbereich lebenden Arten Haussperling (*Passer domesticus*), Feldsperling (*Passer montanus*) oder Star (*Sturnus vulgaris*) zu nennen. Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen **V-2** und **V-3** ist allerdings auch bei den Vögeln von keiner Erfüllung von Verbotstatbeständen auszugehen.

7 Literaturverzeichnis

Gesetze, Normen und Richtlinien

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BUNDESNATURSCHUTZGESETZ - BNATSchG) in der Fassung der Bekanntmachung im Gesetz zur Neuregelung des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften (BNatSchGNeuregG) vom 25. März 2002, BGBl. Jahrgang 2002 Teil I Nr. 22, Bonn 03. April 2002

BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BARTSchV) –Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Vom 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr. 11 vom 24.2.2005 S.258; ber. 18.3.2005 S.896) Gl.-Nr.: 791-8-1

RICHTLINIE DES RATES 92/43/EWG VOM 21. MAI 1992 ZUR ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENSÄRÄUME SOWIE DER WILDLEBENDEN TIERE UND PFLANZEN; ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 97/62/EG vom 08.11.1997 (Abl. Nr. 305)

RICHTLINIE DES RATES 79/409/EWG VOM 02. APRIL 1979 ÜBER DIE ERHALTUNG DER WILDLEBENDEN VOGELARTEN; ABl. Nr. L 103 vom 25.04.1979, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 91/244/EWG vom 08.05.1991 (Abl. Nr. 115)

RICHTLINIE 97/49/EG DER KOMMISSION VOM 29. JULI 1997 zur Änderung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten. - Amtsblatt Nr. L 223/9 vom 13.8.1997.

RICHTLINIE 97/62/EG DES RATES VOM 27. OKTOBER 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. - Amtsblatt Nr. L 305/42 vom 08.11.1997.

Literatur und Datengrundlage

AEBISCHER A.: Eulen und Käuze – Auf den Spuren der nächtlichen Jäger. Haupt Verlag Bern.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ: Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. Bonn-Bad Godesberg, 1998.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Bonn-Bad Godesberg 2009.

BAUER, H.-G. BEZZEL, E. FIEDLER, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas, AULA-Verlag, Wiebelsheim.

naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

BAYERISCHE AKADEMIE FÜR NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (ANL) 2009: Der spezielle Artenschutz in der Planungspraxis. Laufener Spezialbeiträge 1/09.

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ: Rote Liste der Brutvögel Bayerns 2016.

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ: Artenschutzkartierung, aktueller Stand 30.10.2009 (TK-Kartenblatt 7641).

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ, ORNITHOLOGISCHE GESELLSCHAFT IN BAYERN UND LANDESBUND FÜR VOGELSCHUTZ IN BAYERN: Brutvögel in Bayern, Verlag Eugen Ulmer, 2005.

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT, GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (STMUGV) (HRSG.) (2005): Rote Liste der gefährdeten Tiere und Gefäßpflanzen Bayerns – Kurzfassung.

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNEREN (STMI) - Oberste Baubehörde (Hrsg.) (2015): Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ, LANDESBUND FÜR VOGELSCHUTZ IN BAYERN UND BUND NATURSCHUTZ IN BAYERN: Fledermäuse in Bayern. Verlag Eugen Ulmer. 2004.

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ, LANDESBUND FÜR VOGELSCHUTZ: Fledermäuse – Lebensweise, Arten und Schutz, 2008.

AMLER K., BAHL A., HENLE K., KAULE G., POSCHOLD P., SETTELE J. (1999): Populationsbiologie in der Naturschutzpraxis – Isolation, Flächenbedarf und Biotopansprüche von Pflanzen und Tiere. Ulmer-Verlag.

BLANKE I.: Die Zauneidechse zwischen Licht und Schatten – Beiheft der Zeitschrift für Feldherpetologie 7; Laurenti-Verlag 2004; Bielefeld

BLUME D.: Schwarzspecht, Grauspecht, Grünspecht. 5., überarbeitete Auflage; Westarp-Wiss.; Heidelberg: Spektrum Akad. Verl., 1996; (Die Neue Brehm-Bücherreihe; Bd. 300).

BRAUN M., DIETERLEN F. (2005): Die Säugetiere Baden-Württembergs. Ulmer. Stuttgart. 2005.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ: Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1 und 2. Bonn – Bad Godesberg. 2004

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2007b): Nationaler Bericht 2007 gemäß FFH-Richtlinie.

SCHNEEWEISS N., BLANKE I., KLUGE E., HASTEDT U. & R. BAIER, LANDESAMT FÜR UMWELT, GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ IN BRANDENBURG (2014): Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg. Beiträge zu Ökologie, Natur- und Gewässerschutz. Heft 1 2014.

GELLERMANN M., SCHREIBER M. (2007): Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren: Leitfaden für die Praxis. Schriftenreihe Natur und Recht. Springer Verlag. Berlin.

GLUTZ VON BLOTZHEIM, U. N. [Hrsg.], BAUER K. [Bearb.]: Handbuch der Vögel Mitteleuropas. AULA-Verlag GmbH, Wiesbaden.

HARRISON C., CASTELL P.: Jungvögel, Eier und Nester der Vögel. Aula-Verlag. 2004.

KNIGHTLEY C., MADGE S., NURNEY D.: Taschenführer Vögel – Alle Arten Mitteleuropas. BLV. 1998.

MESCHEDE A., HELLER K. G.: Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Wäldern, Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 66, Bonn-Bad Godesberg, 2002.

RECK H. (BEARB.) (2001): Lärm und Landschaft – Angewandte Landschaftsökologie. Heft 44. Referate der Tagung „Auswirkungen von Lärm und Planungsinstrumente des Naturschutzes“ in Schloss Salzau bei Kiel am 2. und 3. März 2000. Bundesamt für Naturschutz. Bonn – Bad Godesberg.

RICHARZ K., BEZZEL E., HORMANN M.: Taschenbuch für Vogelschutz. Aula Verlag. 2001.

RICHARZ K., HORMANN M.: Nisthilfen für Vögel und andere heimische Tiere. Aula Verlag. 2008.

RÖDL, T., RUDOLPH, B.U., GEIERSBERGER, I., WEIXLER, K. & GÖRGEN, A. (2012): Atlas der Brutvögel in Bayern. Verbreitung 2005 bis 2009. Stuttgart. Verlag Eugen Ulmer.

SÜDBECK P., ANDRETTKE H., FISCHER S., GEDEON K., SCHIKORE T., SCHRÖDER K., SUDTFELDT C.: Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, Radolfzell 2005.

SUDTFELDT, C., R. DRÖSCHMEISTER, W. FREDERKING, K. GEDEON, B. GERLACH, C. GRÜNEBERG, J. KARTHÄUSER, T. LANGGEMACH, B. SCHUSTER, S. TRAUTMANN & J. WAHL (2013): Vögel in Deutschland – 2013. DDA, BfN, LAG VSW, Münster.

Internet

www.lfu.bayern.de – Internetseite des Landesamts für Umweltschutz, Bayern

<http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/index.htm> - Internethilfe saP

Bayerisches Fachinformationssystem Naturschutz – Online-Viewer (FIN-Web)

www.artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de

Anhang 1

Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums (relevantes TK-Blatt: 7740)

Die folgenden vom Bayerischen Landesamt für Umwelt geprüften Tabellen beinhalten alle in Bayern aktuell vorkommenden

- Arten des Anhangs IVa und IVb der FFH-Richtlinie,
- nachgewiesenen Brutvogelarten in Bayern (1950 bis 2008) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

Hinweis: Die "Verantwortungsarten" nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG werden erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neu-

 naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

fassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.
 In Bayern ausgestorbene/verschollene Arten, Irrgäste, nicht autochthone Arten sowie Gastvögel sind in den Listen nicht enthalten.

Anhand der dargestellten Kriterien wird durch Abschichtung das artenschutzrechtlich zu prüfende Artenspektrum im Untersuchungsraum des Vorhabens ermittelt.

Von den sehr zahlreichen Zug- und Rastvogelarten Bayerns werden nur diejenigen erfasst, die in relevanten Rast-/Überwinterungsstätten im Wirkraum des Projekts als regelmäßige Gastvögel zu erwarten sind.

Die ausführliche Tabellarstellung dient vorrangig als interne Checkliste der Nachvollziehbarkeit der Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums und als Hilfe für die Abstimmung mit den Naturschutzbehörden. Die Ergebnisse der Auswahl der Arten müssen jedoch in geeigneter Form (z.B. in Form der ausgefüllten Listen) in den Genehmigungsunterlagen dokumentiert und hinreichend begründet werden.

Abschichtungskriterien (Spalten am Tabellenanfang):

Schritt 1: Relevanzprüfung

- V:** Wirkraum des Vorhabens liegt:
X = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern
 oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in Bayern vorhanden (k.A.)
0 = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern
- L:** Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraum-Grobfiler nach z.B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer):
X = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt
 oder keine Angaben möglich (k.A.)
0 = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt
- E:** Wirkungsempfindlichkeit der Art:
X = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können
0 = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten)

Arten, bei denen *eines* der o.g. Kriterien mit "0" bewertet wurde, sind zunächst als nicht-relevant identifiziert und können von einer weiteren detaillierten Prüfung ausgeschlossen werden.

Alle übrigen Arten sind als relevant identifiziert; für sie ist die Prüfung mit Schritt 2 fortzusetzen.

Schritt 2: Bestandsaufnahme

- NW:** Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen
X = ja
0 = nein
- PO:** potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Bayern nicht unwahrscheinlich
X = ja
0 = nein

Auf Grund der Ergebnisse der Bestandsaufnahme sind die Ergebnisse der in der Relevanzprüfung (Schritt 1) vorgenommenen Abschichtung nochmals auf Plausibilität zu überprüfen.

Arten, bei denen *eines der* o.g. Kriterien mit "X" bewertet wurde, werden der weiteren saP (s. Anlage 1, Mustervorlage) zugrunde gelegt.

Für alle übrigen Arten ist dagegen eine weitergehende Bearbeitung in der saP entbehrlich.

Abfrage der Liste nach TK-Blatt 7740 (Ampfing)

Weitere Abkürzungen:

- RLB:** Rote Liste Bayern:
für Tiere: BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (2003)
Brutvögel: Rote Liste der Brutvögel Bayerns, BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (2016)
Tagfalter: BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (2003)

naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R	Extrem seltene Arten oder Arten mit geografischen Restriktionen
D	Daten unzureichend
V	Vorwarnliste
◆	nicht bewertet
*	nicht gefährdet
nb	nicht berücksichtigt (Neufunde)

für Gefäßpflanzen: Scheuerer & Ahlmer (2003)

00	ausgestorben
0	verschollen
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
RR	äußerst selten (potenziell sehr gefährdet) (= R*)
R	sehr selten (potenziell gefährdet)
V	Vorwarnstufe
D	Daten mangelhaft
-	ungefährdet

RLD: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung (Kategorien wie RLB für Tiere):

für Wirbeltiere: Bundesamt für Naturschutz (2009)⁴

für Schmetterlinge und Weichtiere: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2011)⁵

für die übrigen wirbellose Tiere: Bundesamt für Naturschutz (1998)

für Gefäßpflanzen: KORNECK ET AL. (1996)

sg: streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

A Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Tierarten:

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
Fledermäuse									
0					Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	3	2	x
X	X	X		X	Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	*	V	x
0					Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	3	G	x
X	X	X		X	Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	3	*	x
0					Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	3	2	x
0					Brandtfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	2	V	x
0					Große Hufeisennase	<i>Rhinolophus ferrumequinum</i>	1	1	x
0					Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	3	V	x
X	X			X	Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	V	V	x
X	X			X	Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	*	V	x
0					Kleine Hufeisennase	<i>Rhinolophus hipposideros</i>	1	1	x
0					Kleinabendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	2	D	x
0					Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	2	2	x
0					Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	D	D	x
0					Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	3	G	x

⁴ Bundesamt für Naturschutz (2009, Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1). Bonn - Bad Godesberg

⁵ BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2011, Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(3). Bonn - Bad Godesberg

naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Nymphenfledermaus	<i>Myotis alcaethoe</i>	x	1	x
0					Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	3	*	x
0					Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	*	*	x
0					Weißrandfledermaus	<i>Pipistrellus kuhlii</i>	D	*	x
0					Wimperfledermaus	<i>Myotis emarginatus</i>	2	2	x
X	X	X		X	Zweifelfledermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	2	D	x
X	X	X		X	Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	*	*	x
Säugetiere ohne Fledermäuse									
0					Baumschläfer	<i>Dryomys nitedula</i>	R	R	x
0					Biber	<i>Castor fiber</i>	*	V	x
0					Birkenmaus	<i>Sicista betulina</i>	G	1	x
0					Feldhamster	<i>Cricetus cricetus</i>	2	1	x
0					Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	1	3	x
0					Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	*	G	x
0					Luchs	<i>Lynx lynx</i>	1	2	x
0					Wildkatze	<i>Felis silvestris</i>	1	3	x
Kriechtiere									
0					Äskulapnatter	<i>Zamenis longissimus</i>	1	2	x
0					Europ. Sumpfschildkröte	<i>Emys orbicularis</i>	1	1	x
0					Mauereidechse	<i>Podarcis muralis</i>	1	V	x
0					Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	2	3	x
0					Östliche Smaragdeidechse	<i>Lacerta viridis</i>	1	1	x
X	X	X	0		Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	V	V	x
Lurche									
0					Alpensalamander	<i>Salamandra atra</i>	*	*	x
0					Geburtshelferkröte	<i>Alytes obstetricans</i>	1	3	x
X	0				Gelbbauchunke	<i>Bombina variegata</i>	2	2	x
0					Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	2	V	x
X	0				Kleiner Wasserfrosch	<i>Pelophylax lessonae</i>	D	G	x
0					Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	2	3	x
0					Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	2	V	x
X	0				Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	2	3	x
0					Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	1	3	x
0					Springfrosch	<i>Rana dalmatina</i>	3	*	x
X	0				Wechselkröte	<i>Pseudepidalea viridis</i>	1	3	x
Fische									
0					Donaukaulbarsch	<i>Gymnocephalus baloni</i>	D	*	x
Libellen									
0					Asiatische Keiljungfer	<i>Gomphus flavipes</i>	G	G	x
0					Östliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia albifrons</i>	1	1	x
0					Zierliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia caudalis</i>	1	1	x
0					Große Moosjungfer	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	1	2	x
0					Grüne Keiljungfer	<i>Ophiogomphus cecilia</i>	2	2	x
0					Sibirische Winterlibelle	<i>Sympecma paedisca (S. braueri)</i>	2	2	x
Käfer									
0					Großer Eichenbock	<i>Cerambyx cerdo</i>	1	1	x
0					Schwarzer Grubenlaufkäfer	<i>Carabus nodulosus</i>	1	1	x
0					Scharlach-Plattkäfer	<i>Cucujus cinnaberinus</i>	R	1	x

naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Breitrand	<i>Dytiscus latissimus</i>	1	1	x
0					Eremit	<i>Osmoderma eremita</i>	2	2	x
0					Alpenbock	<i>Rosalia alpina</i>	2	2	x
Tagfalter									
0					Wald-Wiesenvögelchen	<i>Coenonympha hero</i>	2	2	x
0					Moor-Wiesenvögelchen	<i>Coenonympha oedippus</i>	1	1	x
0					Kleiner Maivogel	<i>Euphydryas maturna</i>	1	1	x
0					Thymian-Ameisenbläuling	<i>Phengaris arion</i>	2	3	x
0					Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Phengaris nausithous</i>	V	V	x
0					Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Phengaris teleius</i>	2	2	x
0					Gelbringfalter	<i>Lopinga achine</i>	2	2	x
0					Flussampfer-Dukatenfalter	<i>Lycaena dispar</i>	R	3	x
0					Blauschillernder Feuerfalter	<i>Lycaena helle</i>	2	2	x
0					Apollo	<i>Parnassius apollo</i>	2	2	x
0					Schwarzer Apollo	<i>Parnassius mnemosyne</i>	2	2	x
Nachtfalter									
0					Heckenwollfalter	<i>Eriogaster catax</i>	1	1	x
0					Haarstrangwurzeule	<i>Gortyna borelii</i>	1	1	x
0					Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>	V	*	x
Schnecken									
0					Zierliche Tellerschnecke	<i>Anisus vorticulus</i>	1	1	x
0					Gebänderte Kahnschnecke	<i>Theodoxus transversalis</i>	1	1	x
Muscheln									
X	0				Bachmuschel, Gemeine Flussmuschel	<i>Unio crassus</i>	1	1	x

Gefäßpflanzen:

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Lilienblättrige Becherglocke	<i>Adenophora liliifolia</i>	1	1	x
0					Kriechender Sellerie	<i>Apium repens</i>	2	1	x
0					Braungrüner Streifenfarn	<i>Asplenium adulterinum</i>	2	2	x
0					Dicke Trespe	<i>Bromus grossus</i>	1	1	x
0					Herzlöffel	<i>Caldesia parnassifolia</i>	1	1	x
0					Europäischer Frauenschuh	<i>Cypripedium calceolus</i>	3	3	x
0					Böhmischer Fransenenzian	<i>Gentianella bohemica</i>	1	1	x
0					Sumpf-Siegwurz	<i>Gladiolus palustris</i>	2	2	x
0					Sand-Silberscharte	<i>Jurinea cyanooides</i>	1	2	x
0					Liegendes Büchsenkraut	<i>Lindernia procumbens</i>	2	2	x
0					Sumpf-Glanzkräuter	<i>Liparis loeselii</i>	2	2	x
0					Froschkraut	<i>Luronium natans</i>	0	2	x
0					Bodensee-Vergissmeinnicht	<i>Myosotis rehsteineri</i>	1	1	x
0					Finger-Küchenschelle	<i>Pulsatilla patens</i>	1	1	x
0					Sommer-Wendelähre	<i>Spiranthes aestivalis</i>	2	2	x
0					Bayerisches Federgras	<i>Stipa pulcherrima ssp. bavarica</i>	1	1	x
0					Prächtiger Dünnfarn	<i>Trichomanes speciosum</i>	R	*	x

B Vögel

Nachgewiesene Brutvogelarten in Bayern (2005 bis 2009 nach RÖDL ET AL. 2012) ohne Gefangenschafts-flüchtlinge, Neo-

naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

zoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Alpenbraunelle	<i>Prunella collaris</i>	*	R	-
0					Alpendohle	<i>Pyrrhocorax graculus</i>	*	R	-
0					Alpenschneehuhn	<i>Lagopus muta</i>	R	R	-
0					Alpensegler	<i>Apus melba</i>	1	R	-
X	X	X	X		Amsel*)	<i>Turdus merula</i>	*	*	-
0					Auerhuhn	<i>Tetrao urogallus</i>	1	1	x
X	X	X	X		Bachstelze*)	<i>Motacilla alba</i>	*	*	-
0					Bartmeise	<i>Panurus biarmicus</i>	R	*	-
X	0				Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	*	3	x
X	0				Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	2	3	-
0					Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	1	1	x
0					Berglaubsänger	<i>Phylloscopus bonelli</i>	*	*	x
0					Bergpieper	<i>Anthus spinoletta</i>	*	*	-
0					Beutelmeise	<i>Remiz pendulinus</i>	V	*	-
0					Bienenfresser	<i>Merops apiaster</i>	R	*	x
0					Birkenzeisig	<i>Carduelis flammea</i>	*	*	-
0					Birkhuhn	<i>Tetrao tetrix</i>	1	1	x
X	0				Blässhuhn*)	<i>Fulica atra</i>	*	*	-
0					Blaukehlchen	<i>Luscinia svecica</i>	*	*	x
X	X	X	X		Blaumeise*)	<i>Parus caeruleus</i>	*	*	-
X	X	X	X		Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	2	3	-
0					Brachpieper	<i>Anthus campestris</i>	0	1	x
0					Brandgans	<i>Tadorna tadorna</i>	R	*	-
0					Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	1	2	-
X	X	X	X		Buchfink*)	<i>Fringilla coelebs</i>	*	*	-
X	X	X	X		Buntspecht*)	<i>Dendrocopos major</i>	*	*	-
X	0				Dohle	<i>Coleus monedula</i>	V	*	-
X	0				Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	V	*	-
0					Dreizehenspecht	<i>Picoides tridactylus</i>	*	*	x
0					Drosselrohrsänger	<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	3	*	x
X	X	X	X		Eichelhäher*)	<i>Garrulus glandarius</i>	*	*	-
X	0				Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	3	*	x
X	X	X	X		Elster*)	<i>Pica pica</i>	*	*	-
X	0				Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>	*	*	-
X	X	X	X		Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	-
0					Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	V	3	-
X	X	X	X		Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	-
0					Felsenschwalbe	<i>Ptyonoprogne rupestris</i>	R	R	x
X	0				Fichtenkreuzschnabel*)	<i>Loxia curvirostra</i>	*	*	-
0					Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>	1	3	x
X	0				Fitis*)	<i>Phylloscopus trochilus</i>	*	*	-
0					Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	3	*	x
X	0				Flussseeschwalbe	<i>Sterna hirundo</i>	3	2	x
0					Flussuferläufer	<i>Actitis hypoleucos</i>	1	2	x
X	0				Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>	*	V	-
X	X	X	X		Gartenbaumläufer*)	<i>Certhia brachydactyla</i>	*	*	-
X	0				Gartengrasmücke*)	<i>Sylvia borin</i>	*	*	-
X	0				Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	3	V	-
X	0				Gebirgsstelze*)	<i>Motacilla cinerea</i>	*	*	-
0					Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	3	*	-
X	0				Gimpel*)	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	*	*	-
X	X	X	X		Girlitz*)	<i>Serinus serinus</i>	*	*	-
X	X	X	X		Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	*	V	-
0					Grauammer	<i>Emberiza calandra</i>	1	V	x
X	0				Graugans	<i>Anser anser</i>	*	*	-

naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
X	0				Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	V	*	-
X	0				Grauschnäpper*)	<i>Muscicapa striata</i>	*	V	-
0					Grauspecht	<i>Picus canus</i>	3	2	x
0					Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	1	1	x
X	X	X	X		Grünfink*)	<i>Carduelis chloris</i>	*	*	-
X	0				Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	*	*	x
X	X	X	X		Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	V	*	x
0					Habichtskauz	<i>Strix uralensis</i>	R	R	x
0					Halsbandschnäpper	<i>Ficedula albicollis</i>	3	3	x
0					Haselhuhn	<i>Tetrastes bonasia</i>	3	2	-
0					Haubenlerche	<i>Galerida cristata</i>	1	1	x
X	0				Haubenmeise*)	<i>Parus cristatus</i>	*	*	-
0					Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>	*	*	-
X	X	X	X		Hausrotschwanz*)	<i>Phoenicurus ochruros</i>	*	*	-
X	X	X	X		Hausperling*)	<i>Passer domesticus</i>	V	V	-
X	0				Heckenbraunelle*)	<i>Prunella modularis</i>	*	*	-
0					Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	2	V	x
0					Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>	*	*	-
0					Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	*	*	-
X	X	X	X		Jagdfasan*)	<i>Phasianus colchicus</i>	◆	nb	-
X	0				Kanadagans	<i>Branta canadensis</i>	◆	nb	-
0					Karmingimpel	<i>Carpodacus erythrinus</i>	1	*	x
X	0				Kernbeißer*)	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	*	*	-
X	0				Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	2	2	x
0					Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	3	*	-
X	X	X	X		Kleiber*)	<i>Sitta europaea</i>	*	*	-
X	0				Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	V	V	-
0					Knäkente	<i>Anas querquedula</i>	1	2	x
X	X	X	X		Kohlmeise*)	<i>Parus major</i>	*	*	-
0					Kolbenente	<i>Netta rufina</i>	*	*	-
0					Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	*	*	-
X	0				Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	*	*	-
0					Kranich	<i>Grus grus</i>	1	*	x
0					Krickente	<i>Anas crecca</i>	3	3	-
X	X	X	X		Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	V	V	-
0					Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>	*	*	-
0					Löffelente	<i>Anas clypeata</i>	1	3	-
0					Mauerläufer	<i>Tichodroma muraria</i>	R	R	-
X	0				Mauersegler	<i>Apus apus</i>	3	*	-
X	X	X	X		Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	*	*	x
X	0				Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	3	3	-
X	X	X	X		Misteldrossel*)	<i>Turdus viscivorus</i>	*	*	-
0					Mittelmeermöwe	<i>Larus michahellis</i>	*	*	-
0					Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	*	*	x
X	X	X	X		Mönchsgrasmücke*)	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	*	-
0					Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	*	*	-
0					Nachtreiher	<i>Nycticorax nycticorax</i>	R	2	x
X	0				Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	V	*	-
0					Ortolan	<i>Emberiza hortulana</i>	1	3	x
X	X	X	X		Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	V	V	-
0					Purpureiher	<i>Ardea purpurea</i>	R	R	x
X	X	X	X		Rabenkrähe*)	<i>Corvus corone</i>	*	*	-
0					Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	1	2	x
X	0				Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V	3	-
0					Raufußkauz	<i>Aegolius funereus</i>	*	*	x
0					Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	2	2	-

naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
X	0				Reiherente*)	<i>Aythya fuligula</i>	*	*	-
0					Ringdrossel	<i>Turdus torquatus</i>	*	*	-
X	X	X	X		Ringeltaube*)	<i>Columba palumbus</i>	*	*	-
X	0				Rohrammer*)	<i>Emberiza schoeniclus</i>	*	*	-
0					Rohrdommel	<i>Botaurus stellaris</i>	1	3	x
0					Rohrschwirl	<i>Locustella luscinioides</i>	*	*	x
0					Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	*	*	x
0					Rostgans	<i>Tadorna ferruginea</i>	◆	nb	
X	X	X	X		Rotkehlchen*)	<i>Erithacus rubecula</i>	*	*	-
0					Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	V	V	x
0					Rotschenkel	<i>Tringa totanus</i>	1	3	x
0					Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	*	*	-
0					Schellente	<i>Bucephala clangula</i>	*	*	-
0					Schilfrohrsänger	<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	*	*	x
0					Schlagschwirl	<i>Locustella fluviatilis</i>	V	*	-
0					Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	3	*	x
0					Schnatterente	<i>Anas strepera</i>	*	*	-
0					Schneesperling	<i>Montifringilla nivalis</i>	R	R	-
X	0				Schwanzmeise*)	<i>Aegithalos caudatus</i>	*	*	-
0					Schwarzhalstaucher	<i>Podiceps nigricollis</i>	2	*	x
0					Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	V	*	-
0					Schwarzkopfmöwe	<i>Larus melanocephalus</i>	R	*	-
0					Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	*	*	x
X	0				Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	*	*	x
X	0				Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	*	*	x
0					Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	R	*	
0					Seidenreiher	<i>Egretta garzetta</i>	◆	*	x
X	X	X	X		Singdrossel*)	<i>Turdus philomelos</i>	*	*	-
X	X	X	X		Sommersgoldhähnchen*)	<i>Regulus ignicapillus</i>	*	*	-
X	0				Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	*	*	x
0					Sperbergrasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>	1	3	x
0					Sperlingskauz	<i>Glaucidium passerinum</i>	*	*	x
X	X	X	X		Star*)	<i>Sturnus vulgaris</i>	*	3	-
0					Steinadler	<i>Aquila chrysaetos</i>	R	R	x
0					Steinhuhn	<i>Alectoris graeca</i>	R	R	x
0					Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	3	3	x
0					Steinrötel	<i>Monticola saxatilis</i>	1	2	x
0					Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	1	1	-
X	X	X	X		Stieglitz*)	<i>Carduelis carduelis</i>	V	*	-
X	0				Stockente*)	<i>Anas platyrhynchos</i>	*	*	-
X	X	X	X		Straßentaube*)	<i>Columba livia f. domestica</i>	◆	nb	-
0					Sturmmöwe	<i>Larus canus</i>	R	*	-
X	X	X	X		Sumpfmeise*)	<i>Parus palustris</i>	*	*	-
0					Sumpfohreule	<i>Asio flammeus</i>	0	1	
X	0				Sumpfrohrsänger*)	<i>Acrocephalus palustris</i>	*	*	-
0					Tafelente	<i>Aythya ferina</i>	*	*	-
X	0				Tannenhäher*)	<i>Nucifraga caryocatactes</i>	*	*	-
X	X	X	X		Tannenmeise*)	<i>Parus ater</i>	*	*	-
X	0				Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>	*	V	x
0					Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	*	*	-
0					Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	V	3	-
0					Tüpfelsumpfhuhn	<i>Porzana porzana</i>	1	3	x
X	X	X	X		Türkentaube*)	<i>Streptopelia decaocto</i>	*	*	-
X	X	X	X		Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	*	*	x
0					Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	2	2	x
0					Uferschnepfe	<i>Limosa limosa</i>	1	1	x

naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>	V	V	x
0					Uhu	<i>Bubo bubo</i>	*	*	x
X	X	X	X		Wacholderdrossel*)	<i>Turdus pilaris</i>	*	*	-
0					Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	3	V	-
X	0				Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	2	2	x
X	X	X	X		Waldbaumläufer*)	<i>Certhia familiaris</i>	*	*	-
0					Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	*	*	x
X	0				Waldlaubsänger*)	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	2	*	-
0					Waldohreule	<i>Asio otus</i>	*	*	x
0					Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	*	V	-
0					Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>	R	*	x
0					Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	*	*	x
0					Wasseramsel	<i>Cinclus cinclus</i>	*	*	-
0					Wasserralle	<i>Rallus aquaticus</i>	3	V	-
X	0				Weidenmeise*)	<i>Parus montanus</i>	*	*	-
0					Weißrückenspecht	<i>Dendrocopos leucotus</i>	3	2	x
0					Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	*	3	x
0					Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	1	2	x
0					Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	V	3	x
0					Wiedehopf	<i>Upupa epops</i>	1	3	x
X	0				Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	1	2	-
X	0				Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	*	*	-
0					Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>	R	2	x
X	X	X	X		Wintergoldhähnchen*)	<i>Regulus regulus</i>	*	*	-
X	X	X	X		Zaunkönig*)	<i>Troglodytes troglodytes</i>	*	*	-
0					Ziegenmelker	<i>Caprimulgus europaeus</i>	1	3	x
X	X	X	X		Zilpzalp*)	<i>Phylloscopus collybita</i>	*	*	-
0					Zippammer	<i>Emberiza cia</i>	R	1	x
0					Zitronenzeisig	<i>Carduelis citrinella</i>	*	3	x
0					Zwergdommel	<i>Ixobrychus minutus</i>	1	2	x
0					Zwergohreule	<i>Otus scops</i>	R	R	x
0					Zwergschnäpper	<i>Ficedula parva</i>	2	V	x
X	0				Zwergtaucher*)	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	*	*	-

*) weit verbreitete Arten („Allerweltsarten“), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt. Vgl. Abschnitt "Relevanzprüfung" der Internet-Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenzulassung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt